

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Lokalradio Innsbruck GmbH** (FN 160418 beim Landesgericht Innsbruck), Eduard Bodengasse 5-7, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, und den §§ 5, 6 und 10 Abs. 1 und 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), iVm § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „**INNSBRUCK 3- Natterer Boden 92,9 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „Innsbruck 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Landeshauptstadt Innsbruck und Umgebung bis Wattens, soweit sie durch diese Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das „Campus-Radio“, „Oberschulencharts“ und eine „Snow-Boarder-Sendung“. Das Musikprogramm ist als Mainstream-„Contemporary Hitradio“ – Format gestaltet.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1 wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas der ProgrammGattung und der ProgrammGattung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzugeben sind.
3. Der **Lokalradio Innsbruck GmbH** wird gemäß § 74 Abs 1 iVm § 81 Abs 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2
7. Der Antrag der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909 b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, A-6130 Schwaz, vom 01.12.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland mit Zillertal“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Radio Oberland GmbH** (FN 160417 h beim LG Innsbruck), vertreten durch Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin, Reinprechtsdorferstraße 62, A-1050 Wien, vom 18.12.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
9. Der Antrag der **FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Vereins zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck** (im Folgenden: FREIRAD), Höttingergasse 31, A-6020 Innsbruck, vom 18.12.2003, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
10. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, (HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Herzogenaurach, Deutschland, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Innsbruck 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag von **KUL-T (Kultur-Tirol) – (Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturgutes)** (im Folgenden: KUL-T), Tiergartenstrasse 126, A-6020 Innsbruck, vom 17.12.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
12. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 16.12.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
13. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Radio Starlet), (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 05.06.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

14. Der Antrag der **KRONEHIT Radio Betriebs GmbH** (im Folgenden: KRONEHIT Radio), vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (FN 51810 t beim LG St. Pölten), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, vom 18.12.2003, 09:27 Uhr, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
15. Der Antrag der **Privatradiowörthersee GmbH & Co KG** (im Folgenden: Privatradiowörthersee), (FN 238729y beim LG Klagenfurt), Suppanstrasse 69, A-9020 Klagenfurt, vom 18.12.2003, 11:00 Uhr, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
16. Der Antrag der **Savio Media Ges.m.b.H.** (FN 225289 h beim LG Steyr), Enzengarnstraße 2, A-4523 Sierning, vom 18.12.2003, 10:51 Uhr, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
17. Der Antrag der **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** (im Folgenden: PARTY FM), (FN 160946 k beim LG Wr. Neustadt), vertreten durch Dr. Michael Mathes, Mag. Laurenz Strebl, Rechtsanwälte, Marc Aurel-Strasse 6, A-1010 Wien, vom 18.12.2003, 11:24 Uhr, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
18. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.**, (FN 180880 a beim HG Wien), vertreten durch Knoflach, Söllner, Kroker Rechtsanwälte, Schmerlingstrasse 2, A-6020 Innsbruck, vom 18.12.2003, 12:42 Uhr, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
19. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** vom 06.08.2003 als Grundlage gedient hat.
20. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 11/2005, hat die **Lokalradio Innsbruck GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 05.06.2003 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom selben Tag auf Zuordnung unter anderem der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 93,0 MHz“ zur Verbreitung eines Hörfunkpartenprogramms ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch nicht realisierbar ist. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. änderte daraufhin mit Schreiben vom 06.08.2003 die von ihr beantragte Frequenz auf 92,9 MHz.

In Entsprechung der Aufforderung zur Konkretisierung des Antrags vom 12.08.2003 konkretisierte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 19.08.2003 ihren Antrag dahingehend, dass die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ primär zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets, und in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. „Spittal/Drau 102,5 MHz“ beantragt wurde (KOA 1.193/03-162).

Der Antrag wurde nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 29.08.2003 unter der GZ KOA 1.193/03-34 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht; die fernmeldetechnische Realisierbarkeit des Antrags war bereits im Rahmen der erfolgten Versuchsabstrahlung geprüft worden.

In der Folge langten zahlreiche Einsprüche ein. Diese präzisierten zum Teil nicht, auf welchen der im Gesetz genannten Gründe sie sich stützten. Nach Ablauf der jeweiligen Mängelbehebungsfristen ergibt sich folgendes Bild an verbleibenden Einsprüchen:

	GZ KOA 1.193/03 ON:	RF-Verantalter	Datum des Einspruchs/der Mängelbehebung	Begründung
1	41 und 45	Unterländer Lokalradio GmbH	10.09.2003/22.09.2003	§ 12 Abs. 6 Z 1 PrR-G
2	46 und 68	Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH	19.09.2003/06.10.2003	§ 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G
3	50	Lokalradio Innsbruck GmbH	24.09.2003	§ 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G
4	51	KRONEHIT Radio	23.09.2003	§ 12 Abs. 6 Z 3 PrR-G
5	52 = 62	Radio Oberland GmbH	24.09.2003	§ 12 Abs. 6 Z 2 PrR-G
6	53 = 61	Projekt Medien GmbH	24.09.2003	§ 12 Abs. 6 Z 2 PrR-G

Am 12.09.2003 langte ferner ein Einspruch der Radio Event GmbH ein (KOA 1.193/03-44), mit dem diese ausführte, bei fixer Zuordnung der Frequenz 92,9 MHz an einen anderen Rundfunkveranstalter wäre die Abhaltung eines Eventradios in Innsbruck nicht mehr möglich. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 16.09.2003 wurde die Radio Event GmbH aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen darzulegen, ob sich der Einspruch auf einen der in § 12 Abs. 6 PrR-G genannten Gründe stützt. Bis zum heutigen Tag langte jedoch kein Schreiben der Radio Event GmbH ein, mit dem diese dem ihr erteilten Mängelbehebungsauftrag nachzukommen versucht hätte.

Mit Schreiben vom 08.10.2003 informierte die KommAustria die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. über die eingelangten Einsprüche und räumte dieser

Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Bis zum heutigen Tag ist bei der KommAustria eine solche Stellungnahme nicht eingelangt (KOA 1.193/03-63).

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 17.10.2003 unter der GZ KOA 1.193/03-67 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle INNSBRUCK 3 (Natterer Boden), Frequenz: 92,9 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tiroler Krone und der Tiroler Tageszeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 18.12.2003, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 3				
2	Standort	Natterer Boden				
3	Lizenzinhaber					
4	Senderbetreiber					
5	Sendefrequenz in MHz	92,90				
6	Programmname					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 58		47N14 48		WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	860				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30				
10	Senderausgangsleistung in dBW					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,8				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	25,7	25,4	24,1	24,1	26,0
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	27,8	27,8	27,3	26,0	24,1
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	25,4	25,7	25,5	26,3	27,2
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	27,3	26,7	25,1	23,2	21,0
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	19,3	19,3	19,2	21,0	23,2
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	26,7	27,3	27,5	27,2	26,3
	dBW V					
17	Gerätetype					
18	Datum der Inbetriebnahme					
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm	
		überregional	A hex	hex	hex	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067				
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
23	Bemerkungen					

Am 12.11.2003 langte ein Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein, mit dem die Gesellschaft ihren Antrag vom 05.06.2003 mit der Antragsänderung vom 06.08.2003 und der Konkretisierung vom 19.08.2003 aufrechterhielt (KOA 1.193/03-73). Mit Schreiben vom 17.11.2003 übermittelte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein Kostenverzeichnis betreffend die Frequenz- und Standortsuche im vorliegenden Verfahren.

Am 01.12.2003 langte bei der KommAustria ein Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland mit Zillertal“ ein.

Am 16.12.2003 langte ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein..

Am 17.12.2003 langte ein Antrag der Lokalradio Innsbruck GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ ein.

Am 17.12.2003 langte ein Antrag der Außerferner Medien GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ ein.

Am 17.12.2003 langte ein Antrag von KUL-T er auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Am 18.12.2003, um 9:27 Uhr, langte ein Antrag der KRONEHIT Radio auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Am 18.12.2003, um 11:00 Uhr, langte ein Antrag der Privatradio Wörthersee auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ ein.

Am 18.12.2003, um 10:51 Uhr, langte ein Antrag der Savio Media Ges.m.b.H. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Am 18.12.2003, um 10:48 Uhr, langte ein Antrag der Radio Oberland GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ ein.

Am 18.12.2003, um 11:24 Uhr, langte ein Antrag der PARTY FM auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Am 18.12.2003, um 12:46 Uhr, langte ein Antrag der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Am 18.12.2003, um 12:30 Uhr, langte ein Antrag von FREIRAD – Freies Radio Innsbruck auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ ein.

Am 18.12.2003, um 12:42 Uhr, langte ein Antrag der Medienprojekte GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht.

Am 22.12.2003 bzw. 07.01.2004 ergingen Mängelbehebungsaufträge und Ergänzungersuchen an eine Vielzahl von Parteien, wobei insbesondere auch um die Präzisierung mancher Anträge dahingehend ersucht wurde, ob die Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets, zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet oder zu Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets beantragt wird.

Im Zeitraum zwischen 14.01.2004 und 22.01.2004 langten bei der KommAustria die Mängelbehebungen und Antragsergänzungen der Verfahrensparteien ein.

Am 28.01.2004 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein.

Am 30.01.2004 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 27.02.2004 übermittelte sowohl die Radio Oberland GmbH als auch die Außerferner Medien GmbH jeweils einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Am 24.03.2004 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten den Antragstellern übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 02.04.2004 ersuchte die Radio Service und Beteiligung GmbH um Erstreckung der Frist zur Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten; diese wurde mit Schreiben vom 06.04.2004 gewährt.

Mit Schreiben vom 04.04.2004 gab KUL-T bekannt, dass dem Verein das frequenztechnische Gutachten nicht zugestellt werden konnte, und legte eine Bestätigung des Postamts 6020 Innsbruck vom 02.04.2004 bei, demnach das am 26.03.2004 hinterlegte Schriftstück nicht mehr auffindbar ist. Daraufhin wurde KUL-T mit Schreiben vom 08.04.2004 das frequenztechnische Gutachten erneut zugestellt.

Am 16.04.2004 und am 18.04.2004 langten die Stellungnahmen der Radio Service und Beteiligung GmbH und von FREIRAD – Freies Radio Innsbruck zum frequenztechnischen Gutachten ein; diese wurden den übrigen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 20.04.2004 zugestellt.

Mit Schreiben vom 15.04.2004 zeigte die Österreichische christliche Mediengesellschaft die Änderung ihrer Mitgliederverhältnisse an.

Mit Bescheid vom 30.04.2004, KOA 1.193/04-132, wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde der Lokalradio Innsbruck GmbH, Zl. 2002/04/0006, gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001, mit welchem der Frau Hitt Radio GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ (Name der Funkstelle: INNSBRUCK 3, Frequenz: 106,50 MHz) erteilt worden ist, ausgesetzt.

Am 05.05.2004 ging ein Unterstützungsschreiben der Caritas – Diözese Innsbruck vom 25.04.2004 für die Österreichisch christliche Mediengesellschaft ein (KOA 1.193/04-136).

Mit Schreiben vom 10.05.2004 reichte die Savio Media Ges.m.b.H. einen Abtretungsvertrag und die Kopie einer Firmenbucheingabe nach.

Mit Schreiben vom 14.05.2004 zeigte die Lokalradio Innsbruck GmbH eine Eigentumsänderung an.

Mit Schreiben vom 17.06.2004 übermittelte die Radio Oberland GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug der Gesellschaft vom 16.06.2004.

Mit Schreiben vom 17.06.2004 teilte die Lokalradio Innsbruck GmbH eine Änderung in ihrer Gesellschafterstruktur mit.

Am 28.06.2004 ging der KommAustria das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006-14, 0034-7, 0145-8, zu, mit dem die Beschwerde der Lokalradio Innsbruck GmbH, Zi. 2002/04/0006, als unbegründet abgewiesen wurde. Das gegenständliche Verfahren wurde somit fortgesetzt

Mit Schreiben vom 02.07.2004 zeigte die Lokalradio Innsbruck GmbH an, dass sie den Sendebetrieb aufgrund des erwähnten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses eingestellt hat.

Mit Schreiben vom 19.07.2004 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen. .

Mit Schreiben vom 22.07.2004 ersuchte die Privatradio Wörthersee um die Verschiebung der mündlichen Verhandlung; dies wurde von Seitens der KommAustria mit Antwortschreiben vom 23.07.2004 abgelehnt.

Am 21.07.2004 langte bei der KommAustria die retournierte Ladung ein, mit welcher KUL-T vom Verhandlungstermin verständigt worden war. Die Ladung wurde am 02.08.2004, nach dem Urlaub Herrn Eggers, erneut zugestellt; Herr Egger wurde am 02.08.2004 vorab telefonisch über den Verhandlungstermin informiert.

Am 27.07.2004 gab die Kanzlei Denk & Kaufmann bekannt, dass sie die Vertretung der Privatradio Wörthersee übernommen hat, und ersuchte um Übermittlung der Akten (KOA 1.193/04-236). In der Folge wurde die Vertretung zurückgelegt.

Am 02.08.2004 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens hinsichtlich der aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006-14, 0034-7, 0145-8, veränderten frequenztechnischen Situation der Lokalradio Innsbruck GmbH und der KRONEHIT Radio beauftragt .

Mit Schreiben vom 13.01.2004 gab die Unterländer Lokalradio GmbH eine Eigentumsänderung bekannt. Am 04.08.2004 erstellte die KommAustria ein Votum zur aktuellen Eigentümerstruktur der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 17.06.2004 übersendete die Außerferner Medien GmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug der Gesellschaft vom 16.06.2004. Mit Schreiben vom 18.06.2004 teilte die Außerferner Medien GmbH ihr Ausscheiden aus der Privatradio Funkhaus Tirol GmbH sowie die Änderung ihres Programmnamens mit.

Mit Schreiben vom 09.08.2004 legte die Lokalradio Innsbruck GmbH einen aktuellen Firmenbuchsauszug der Gesellschaft vom 03.08.2004 sowie einen aktuellen Firmenbuchsauszug der Gstrein – Jaksch - FMZ – GmbH vom 04.08.2004 vor.

Mit Schreiben vom 09.08.2004 zog die Außerferner Medien GmbH ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zurück .

Mit Schreiben vom 09.08.2004 legte die Savio Media Ges.m.b.H ein Unterstützungsschreiben des Bischofs von Innsbruck vom 29.07.2004 vor (KOA 1.193/04-248).

Am 10.08.2004 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Für FREIRAD erschien kein Vertreter zur Verhandlung.

In der Verhandlung wurden die Parteien über das Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 21.04.2004, Zlen. 2002/04/0006-14, 0034-7, 0145-8, die damit zusammenhängende Einstellung des Sendebetriebs durch die Lokalradio Innsbruck GmbH sowie die Aufnahme des Sendebetriebs durch die Frau Hitt Radio GmbH informiert. Weiters wurden die Parteien über die Erstellung des Ergänzungsgutachtens, die Antragszurückziehung der Außerferner Medien GmbH, die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sowie darüber informiert, dass noch keine Stellungnahme des Rundfunkbeirates vorliegt. Schließlich wurden die Parteien darüber belehrt, dass auf das gegenständliche Verfahren aufgrund der Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 PrR-G idF BGBl. I Nr. 97/2004 noch die alte Rechtslage anzuwenden ist.

In der Verhandlung wurden gemeinsam mit dem Ergänzungsgutachten vom 06.08.2004 des Amtssachverständigen Thomas Janiczek (KOA 1.193/04-243), der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung, einer Zusammenstellung der in dem gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme mit ihren Programmschemata und einem Votum der KommAustria hinsichtlich der geänderten Eigentümerstruktur der Unterländer Lokalradio GmbH folgende Unterlagen in Kopie ausgeteilt:

- Schreiben der Lokalradio Innsbruck GmbH hinsichtlich der Einstellung ihres Programms WELLE 1 und des Austrittes aus dem Funkhaus Tirol vom 02.07.2004
- Vorlage von Firmenbuchauszügen seitens der Lokalradio Innsbruck GmbH vom 17.06.2004
- Vorlage eines Firmenbuchauszuges der Radio Oberland GmbH vom 17.06.2004
- Anzeige von Eigentumsänderungen seitens der Lokalradio Innsbruck GmbH vom 14.05.2004
- Nachreichung eines Abtretungsvertrages seitens der Savio Media GmbH vom 10.05.2004
- Unterstützungsschreiben der Cariats Diözese Innsbruck vom 25.04.2004
- Anzeige der Änderung der Mitgliederverhältnisse seitens der Österreichisch christlichen Mediengesellschaft vom 15.04.2004
- Firmenbuchauszug der Außerferner Medien GmbH vom 27.02.2004
- Vorlage des Firmenbuchauszuges der Radio Oberland GmbH vom 27.02.2004
- Firmenbuchauszug der Außerferner Medien GmbH vom 16.06.2004
- Schreiben der Außerferner Medien GmbH vom 19.06.2004 hinsichtlich Ausscheiden aus dem Funkhaus und Änderung des Musikformates vom 19.06.2004
- Vorlage von Firmenbuchauszügen durch die Lokalradio Innsbruck GmbH vom 04.08.2004
- Unterstützungserklärung des Bischofs von Innsbruck vom 29.07.2004, vorgelegt mit Schreiben vom 09.08.2004 seitens der Savio Media GmbH
- Antragszurückziehung der Außerferner Medien GmbH vom 09.08.2004

Gleichzeitig wurde den Parteien eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Weiters wurde ein aktueller Firmenbuchauszug der KRONEHIT Radio GmbH durch deren Vertreterin vorgelegt und in Kopie an sämtliche anwesende Parteienvertreter ausgehändigt. Der Vertreter der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft legte in der mündlichen Verhandlung eine Liste mit Kooperationspartnern aus dem Raum Innsbruck und einen Presseartikel zu einem ehrenamtlichen Mitarbeiter von Radio Maria vor.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH gab in der mündlichen Verhandlung den Vollmachtswchsel bekannt. Sie legte eine Recherche zur Bevölkerungsverteilung in der Stadt Innsbruck, einen Pressespiegel sowie Unterlagen von Fessl GFK hinsichtlich der Antenne Salzburg vor und erklärte sich darüber hinaus bereit, in den Tagen nach der Verhandlung ein ebenfalls vorgelegtes Organigramm und eine Sendeuhr, welche beide in Farbe gestaltet sind, der KommAustria per E-mail zu übermitteln, damit diese Aktenteile anschließend auch den Parteien via E-mail und somit unter Bewahrung der Farbstruktur zur Kenntnis gebracht werden können.

Weiters kündigte Radio Oberland GmbH in der mündlichen Verhandlung an, eine schriftliche Anzeige bezüglich des nunmehr zu 100% und nicht mehr nur zu 50% eigengestalteten Programms zu übermitteln.

KUL-T kündigte an, der Behörde eine Erklärung von Herrn Prof. Meixner zu übermitteln, demnach dieser eine Förderung des Landes Tirol für das von KUL-T geplante Radio nicht für abwegig hält.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft kündigte an, die Grundzüge der Wirtschaftsprüfung des letzten Jahres vorzulegen.

Die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH kündigte an, der Behörde bis zum 30.08.2004 eine Stellungnahme zu übermitteln, welche die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Antragstellerin darlegen sowie die Frage nach eventuellen Lokalschienen und einer möglicherweise weiterhin stattfindenden Mantelprogrammzulieferung an die Frau Hitt Radio GmbH beantworten werde.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH wurde ersucht, innerhalb von 14 Tagen die Bestätigung ihres Wirtschaftstreuhänders vorzulegen, dernach sie seit dem Jahr 2000 ein positives operatives Ergebnis erzielt.

Mit Schreiben vom 17.08.2004 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 10.08.2004 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt.. Gleichzeitig wurden den Parteien die in der mündlichen Verhandlung durch die Radio Service und Beteiligung GmbH vorgelegte Recherche zur Bevölkerungsverteilung in der Stadt Innsbruck, der Pressespiegel sowie die Unterlagen von Fessl GFK hinsichtlich der Antenne Salzburg übermittelt, ebenso wie in der mündlichen Verhandlung durch die Österreichische christliche Mediengesellschaft vorgelegte Liste mit Kooperationspartnern aus dem Raum Innsbruck und der Presseartikel zu einem ehrenamtlichen Mitarbeiter von Radio Maria; auch zu diesen Unterlagen wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt .

Mit Schreiben vom 18.08.2004 legte die Österreichische christliche Mediengesellschaft den Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs. 2 HGB der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG Alpen-Treuhand GmbH vom 20.05.2004 betreffend das Ergebnis der Prüfung der RADIO MARIA AUSTRIA – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien und eine Spendeneingangs-Hochrechnung für das Jahr 2004 vor.

Mit Schreiben vom 19.08.2004 legte die Lokalradio Innsbruck GmbH die Bestätigung des Wirtschaftstreuhänders und Steuerberaters Mag. Peter Lorenz vom 19.08.2004 über die Erreichung des operativen Break Even im 22. Monat nach Sendestart vor.

Mit via E-mail eingebrachtem Schreiben vom 24.08.2004 nahm die Radio Service und Beteiligung GmbH Stellung und übermittelte bereits in der Verhandlung vorgelegte Dokumente (Organigramm und eine Sendeuhr) in elektronischer Form.

Mit Schreiben vom 23.08.2004 nahm die Unterländer Lokalradio GmbH zum Tonbandprotokoll über die mündliche Verhandlung vom 10.08.2004 Stellung und legte ein verändertes technisches Konzept vor..

Mit Schreiben vom 24.08.2004 legte KUL-T ein Unterstützungsschreiben der Innsbrucker Bürgermeisterin vom 20.08.2004, einen Vereinsregisterauszug vom 17.08.2004 und den Bescheid über die Vereinserrichtung und die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit des Vereinsreferats der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 17.08.2004 vor. Mit Schreiben vom 27.08.2004 legte KUL-T weiters ein Schreiben der Tiroler Landesregierung Abteilung Kultur vom 27.8.2004 vor.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung. Mit Schreiben vom 11.09.2004 informierte die KommAustria die Antragsteller über die Stellungnahme des Rundfunkbeirats und räumte den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme dazu ein.

Mit Schreiben vom 29.09.2004 gab die Lokalradio Innsbruck GmbH eine Äußerung zur Stellungnahme der Medienprojekte und Beteiligung GmbH ab und legt eine Bestätigung des Wirtschaftstreuhänders und Steuerberaters Mag. Peter Lorenz vom 29.09.2004, in welcher der von der Antragsstellerin in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils erzielte EBITDA dargelegt wird, vor.

Mit Schreiben vom 03.11.2004 übermittelte die Österreichische christliche Mediengesellschaft eine Erklärung von Radio Maria Südtirol.

Mit Schreiben vom 15.12.2004 zog die Radio Service und Beteiligung GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zurück.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen vierzehn Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert die Stadt Innsbruck und Umgebung bis Wattens. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 216.000 Personen erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Tirol

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

Freirad (FREIRAD – Freies Radio Innsbruck):

Verbreitet wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung sowie Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, sondern breit gefächert, und berücksichtigt die Musikszenen in Tirol.

Oberländer Welle (Radio Oberland GmbH):

Verbreitet wird ein zu 50% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studio Gespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

Life Radio Tirol (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH; vormals: RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH):

Verbreitet wird ein 24 Stunden Vollprogramm; das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Das Musikformat ist auf den Tiroler Raum abgestimmt und legt den Schwerpunkt auf die österreichischen Musikszene; es gibt ein eigenes Musikarchiv (derzeit 15 000 Titel). Das Wortprogramm inkludiert Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdiens für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen.

Antenne Tirol (Innsbruck) [Antenne Tirol GmbH (ehemalige Stadtradio Innsbruck GmbH)]:

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studio Gespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH):

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - Programm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Antenne Tirol (Unterland) (Radio Service und Beteiligung GmbH):

Verbreitet wird ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen. Der Programmaufbau erfolgte beruhend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (ACFormat), welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Zu den einzelnen Antragstellern

Unterländer Lokalradio GmbH

Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ gerichtet.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 750.000. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 45.000
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 37.500
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 67.500
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792
6	Walter Mayr	EUR 30.000
7	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	EUR 15.000
8	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 52.500
9	Christian Rauch	EUR 15.000
10	Harald Kinspergher	EUR 26.250
11	Engelbert Braun	EUR 37.500
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000
13	Eduard Wallner	EUR 45.000
14	Paul Steindl	EUR 21.792
15	Bernhard Budik	EUR 52.500
16	Franz Wallner	EUR 7.500
17	Bruno Holzknecht	EUR 7.500
18	Franz Hörhager	EUR 75.000
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896
20	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 31.770
21	Kurt Mayr	EUR 3.750
22	Hansjörg Kirchmair	EUR 15.000
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 108.750

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen U1 Radio Unterland in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - 24 Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörsen, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das

Musikprogramm setzt sich aus Schlagnern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Die Unterländer Lokalradio GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ mit der Begründung, dass sie diese zur Versorgung wichtiger Randgebiete des Tiroler Unterlands benötige. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass sie als Lizenzinhaberin für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ das Sendegebiet Innsbruck sowie die umliegenden Gemeinden im Sendegebiet derzeit nicht voll versorgt. Insbesondere sei eine ausreichende Versorgung des westlichen Teiles des Sendegebiets der Unterländer Lokalradio GmbH im Wesentlichen nur von Westen her gegeben.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2004 führte Herr Kinspergher für die Unterländer Lokalradio GmbH hinsichtlich der sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge aus, dass das Versorgungsgebiet der Unterländer Lokalradio GmbH das Tiroler Unterland sei, welches von der Melach – einem Fluss westlich von Innsbruck – bis nach Kufstein reiche; Innsbruck sei daher ein Teil des Tiroler Unterlandes. Die Unterländer Lokalradio GmbH bringe ein einmaliges, volkstümlichen Schlager inkludierendes Musikformat, welches auch in Teilen von Innsbruck, vor allem der Gemeinde Neu-Rum, von den Hörern sehr gut akzeptiert werde. Das Unterland und die Stadt Innsbruck bildeten daher einen einheitlichen Kulturrbaum.

Das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH wird sich im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität nicht ändern, weil die Unterländer Lokalradio GmbH bereits in ihrem jetzigen Programm Themenschwerpunkte aus Innsbruck bringt. Die Redaktion in Innsbruck wird jedoch mit einem Redakteur verstärkt. Insgesamt entstehen für die Unterländer Lokalradio GmbH durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität daher abgesehen von den Kosten dieses einen zusätzlichen Redakteurs und der Sendeanlage keine Kosten.

In ihrer Stellungnahme zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2004 führte die Unterländer Lokalradio GmbH weiters aus, dass der Raum Innsbruck bereits derzeit über eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Radios verfüge, sodass aus dem Wirtschaftsraum Innsbruck nur schwer jene Erträge erzielt werden könnten, welche die wirtschaftlichen Grundlagen für alle bereits bestehenden Radios in diesem Gebiet erforderten. Die Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sei daher nur zu einem bestehenden Lizenzinhaber vertretbar. Die Radio Oberland GmbH aber verfüge mit dem Standort Rangger Köpfl bereits über einen hervorragenden Standort zur Versorgung des Raumes Innsbruck; so betreibe auch die Antenne Tirol (nunmehr Life Radio) ihr Innsbrucker Programm von diesem Standort aus. Die Radio Oberland GmbH benötige somit für eine bessere Versorgung des Raumes Innsbruck keine weitere Übertragungskapazität, sondern lediglich eine geänderte Antennencharakteristik. Das Programm von U1 bilde somit derzeit für viele Radiohörer die einzige Alternative zum lokalen Sender des ORF. Sowohl durch langjährige, in Innsbruck lebende Mitarbeiter von U1, als auch durch aus Innsbruck stammende Gesellschafter sei der Bezug der Unterländer Lokalradio GmbH zu diesem Gebiet schon lange intensiv gegeben. Der kulturelle Zusammenhang der Stadt Innsbruck mit dem Sendegebiet der Unterländer Lokalradio GmbH sei nicht nur durch die Einbeziehung von Innsbruck in das Tiroler Unterland durch die historische Grenze des westlich von Innsbruck gelegenen Flusses Melach gegeben, sondern auch dadurch, dass sich die Einwohner von Innsbruck sowohl in Dialektik als auch im Gemüt eher dem östlichen Teil des Landes zugehörig fühlten. Zudem sei der Strom an Pendlern aus und in den Raum Hall bis Schwaz ein wesentlich höherer als aus dem Tiroler Oberland.

Der Unterländer Lokalradio GmbH sind folgende Übertragungskapazität zugeteilt:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz mit ca. 17,9 dBW ERP,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz mit 20 dBW ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz mit 22,7 dBW ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz mit 18,7 dBW ERP,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz mit 20,0 dBW ERP,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz mit 11,4 dBW ERP.
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz mit 19,5 dBW ERP,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz mit 14,0 dBW ERP,
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz mit 20,0 dBW ERP und
- HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit den im Antrag vom 26.11.2003 beantragten technischen Parameter zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin führt nicht zu einer Verbesserung der Versorgung desselben: Die Versorgung durch den bestehenden Sender der Antragstellerin (WATTENS 2) ist in jenen Bereichen, in welchen ein zusätzlicher Sender am Standort INNSBRUCK 3 die Versorgung übernehmen würde, als ausreichend zu betrachten.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin wird deren Versorgungsgebiet jedoch erweitert. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde ca 70.000 Einwohner betreffen. Somit würde es im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit den im Antrag vom 26.11.2003 beantragten technischen Parametern zu einer Doppelversorgung kommen, die 140.000 Personen betrifft. Dies entspricht ca 66 % der technischen Versorgung der technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität.

Um diese Doppelversorgung zu vermeiden legte die Unterländer Lokalradio GmbH mit Schreiben vom 23.08.2004 ein geändertes technisches Konzept für die Übertragungskapazität WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz vor und beantragte diese Änderung „für den Fall der Zuteilung der Frequenz 92,9 MHz“.

Radio Oberland GmbH

Der Antrag der Radio Oberland GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ gerichtet.

Die Radio Oberland GmbH ist eine zu FN 160417 h beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Imst und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter der Radio Oberland GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Kurt Egger	ATS 50.000
2	Friedrich Pfeifer	ATS 50.000
3	Hannes Staggl	ATS 50.000
4	Ing. Karl-Heinz Huber	ATS 50.000
5	Mag. Maximilian Wild	ATS 25.000
6	IVG-Karl Gstreib Gesellschaft m.b.H.	ATS 225.000
7	Baumann Josef KEG	ATS 50.000

Die IVG-Karl Gstreib GmbH ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Imst und einem von den

Gesellschaftern jeweils zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 504.000,--. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Beate Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Dieter Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Thomas Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--, Ruth Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Alexandra Lorenz mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- Manfred Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 60.816,-- Mag. Stefan Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-- Beatrix Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-- Maria Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 7.056,-- und Andreas Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--. Die IVG-Karl Gstrein GmbH hält 22,82% der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und 50% an der Außerfern Medien GmbH.

Die Baumann Josef KEG ist eine zu FN 208290 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Innsbruck und mit einer von der Kommanditistin Ruth Baumann eingezahlten Vermögenseinlage in der Höhe von EUR 1.000. Persönlichhaftender Gesellschafter ist Mag. Josef Baumann. Die Baumann Josef KEG hält 16,3% der Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH und 25% an der Außerfern Medien GmbH.

Die Radio Oberland GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 07.12.2001, GZ 611.132/003-BKS/2001.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studio Gespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop. Das Programm trägt nunmehr den Namen „Oberländer Welle“ und wird zu 100% eigengestaltet.

Im Rahmen der Auflösung des Funkhauses kam es zu leichten Programmodifikationen. Die Radio Oberland GmbH ist kein Arabella-Radio mehr: Aus rechtlichen Gründen ist es ihr nicht erlaubt, den Namen Arabella zu führen. Dementsprechend ist das Programm leicht dahingehend modifiziert worden, dass mehr klassische, internationale Oldies und weniger Schlager gespielt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine grundlegende Änderung des Programmformates; die tatsächlich erreichte Zielgruppe ist etwas jünger anzusetzen.

Die Radio Oberland GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ mit der Begründung, dass die Erweiterung ihres Sendegebiets um die Landeshauptstadt Innsbruck einerseits ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit deutlich verbessern und andererseits die aus den Bezirken Imst und Landeck nach Innsbruck ein- und auspendelnden Personen durchgehend mit ihrem „Heimatsender“ versorgen würde.

Die Radio Oberland GmbH plant durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einer sehr großen Erweiterung der technischen Reichweite (175.000 Einwohner) zukommen. Bei der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Oberland GmbH würde es zu einer Doppelversorgung von etwa 40.000 Einwohnern kommen.

Im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Programm der Radio Oberland GmbH dahingehend geringfügig modifiziert, dass das Gebiet um Innsbruck noch stärker als bereits bisher – die Stadt Innsbruck wird aufgrund der erwähnten Pendlersituation schon jetzt im Programm der Radio Oberland GmbH

berücksichtigt - im Wortanteil berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck werden zwei bis drei Redakteure für Innsbruck eingestellt. Diese kleine Redaktion wird nur für Innsbruck tätig sein.

Die Radio Oberland GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- HAIMING (Haiminger Alm) 103,9 MHz mit ca. 24,7 dBW ERP,
- IMST 3 (Osterstein Arzl) 104,7 MHz mit 19,1 dBW ERP,
- INZING (Ranger Koepfl) 104,3 MHz mit 22 dBW ERP,
- LANDECK 3 (Krahberg) 107,1 MHz mit 25,4 dBW ERP,
- MANDARFEN (Hotel Pitztaler Alm) 99,8 MHz mit 16,9 dBW ERP,
- PITZTAL (Gletscher Bergstation) 102,2 MHz mit 11,4 dBW ERP,
- WENNS 2 (Klapf) 102,2MHz mit 3,1 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin entsteht ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet; das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin wird in Richtung Innsbruck erweitert. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch die Erweiterung beträgt ca. 175.000 Einwohner. Die entstehenden Doppelversorgungen sind technisch nicht vermeidbar.

FREIRAD

Der Antrag des Vereins FREIRAD ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ gerichtet. Ziele des Antrages sind nach den Ausführungen von FREIRAD das bestehende Versorgungsgebiet „INNSBRUCK 3, Standort Natterer Boden, Frequenz 106,5 MHz“, „um das Gebiet „Zirl bis Telfs“ zu erweitern und auch die Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet, insbesondere im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Innsbruck (Stadtteile: Höttinig, Allerheiligen, Kranebitten) zu verbessern. gerichtet.

Der Verein FREIRAD ist ein Verein mit Sitz in Innsbruck. Er ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 13.11.2001, GZ 611.136/001-BKS/2001, Inhaber einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren.

Der Antragsteller verbreitet unter dem Programmnamen „Freirad“ in dem ihm zugewiesenen Versorgungsgebiet ein nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden-Vollprogramm, welches den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entspricht und in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung und Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, wobei die Musikszene in Tirol besonders berücksichtigt wird.

Im Falle der Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität soll ein gemeinsames Programm für Innsbruck und den Raum Zirl bis Telfs gestaltet werden. Allerdings soll auch eine Plattform für Öffentlichkeitsarbeit und Kunstaktionen von Kulturinitiativen aus dem Raum Zirl bis Telfs geboten werden. Offen ist, ob eigene Sendeschienen für Radiomacher aus dem Raum Zirl bis Telfs geschaffen werden oder eine Eingliederung solcher in das gemeinsame Programm erfolgen soll.

In organisatorischer Hinsicht soll ein eigenes Vorproduktionsstudio in Telfs Sendungen produzieren und später auch live gestalten. Das Verhältnis eigengestaltetes und nichtmoderiertes bzw. übernommenes Programm beträgt 53% zu 47%. Eigengestaltetes Programm enthält ganz überwiegend Lokalbezug, der Anteil von Livesendungen ist hoch.

Etwa 40% des geplanten gemeinsamen Programms für Innsbruck und den Raum Zirl bis Telfs wird in den Sprachen Türkisch/Kurdisch und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch gestaltet werden.

Die Kosten werden durch Förderungen aus der Region (Gemeinden Zirl und Telfs), durch Mitgliedsbeiträge und Spenden hereingebracht. Zur Deckung der Anfangsinvestitionen ist die Beantragung von Sonderförderungen geplant sowie die Durchführung von Benefizveranstaltungen. Die Kosten für Personal und Sachaufwand sollen möglichst niedrig gehalten werden.

Der Verein FREIRAD betreibt gegenwärtig den Sender

- INNSBRUCK 5 (Hungerburg) 105,9 MHz mit 24,7 dBW ERP.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität unter Zugrundelegung der im Antrag vom 18.12.2003 beantragten technischen Parametern (beantragt wurde der Alternativstandort Blasienkapelle in Völs) würde zu einer technischen Reichweite von 180.000 Einwohnern führen. Zwar würde sich das bestehende Versorgungsgebiet von FREIRAD in Richtung Telfs erweitern, jedoch käme es unter Zugrundelegung einer für eine Versorgung ausreichende Feldstärke im gegenständlichen Gebiet (66 dB μ V/m) zu lediglich einer Erweiterung der technischen Reichweite von ca. 45.000 Einwohnern. Weiters entsteht eine Doppelversorgung hinsichtlich der technischen Reichweite in der Höhe von ca. 135.000 Einwohnern. Insbesondere im Bereich der Stadt Innsbruck kommt es zu einer flächendeckenden Doppelversorgung.

Österreichische christliche Mediengesellschaft

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Dipl.-Ing. Erich Berger (Obmann), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann und Kassier), sowie Alexa Gaspari (Schriftführerin), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus sechs weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BADEN 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Radio Maria plant 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Derzeit werden täglich etwa acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien),

„Radio Vatikan“ (Rom), „Radio Horeb“ und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert. Auf Zulieferungen von „Radio Horeb“ (Balzerschwang/Deutschland) soll laut Antrag in Zukunft weitgehend verzichtet werden. Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70%, der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihe. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreihen sowie mit Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zwei ehemalige Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Radio Maria ist spendenfinanziert. Die Anfangskosten in der Aufbauphase sollen von dem internationalen Dachverband namens „Worldfamily of Radio Maria“ abgegolten werden, der seinen Sitz in Italien hat. Radio Maria versucht unabhängig von Großspendern zu sein und stattdessen Spenden von Hörern zu gewinnen. Laut Antrag sehen die Ertragsprognosen vor, dass das Spendenaufkommen direkt proportional zur Erweiterung des Versorgungsgebietes wächst. Nach wie vor wird Radio Maria zu einem guten Teil (etwa 40%) durch Spenden aus dem Ausland (aus dem Spendentopf der „Worldfamily of Radio Maria“) finanziert. Die finanzielle Eigenständigkeit ist daher ein wichtiges Ziel. Im Laufe des Jahres 2005 soll der Break-Even erreicht werden. Dies soll durch cost-cutting und Erhöhung der Einnahmen, allerdings nicht zu Lasten der von Radio Maria produzierten Programme und Services,

erfolgen. Radio Maria verfolgt eine Expansionsstrategie, es sind auch Investitionen in Personal und Infrastruktur geplant. Hinsichtlich der Programmgestaltung hat der Dachverband insoweit Einfluss, als er gewisse Grundsätze des Programms reglementiert, wie z.B. die christliche Auslegung, Fragen der Liturgie, den hohen Wortanteil und die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte. Außerdem ist zu gewährleisten, dass der Programmdirektor ein Priester der katholischen Kirche ist, um eine Einbettung des Programms von Radio Maria in die nationale Kirche zu erreichen. Weiters vergibt der Dachverband die „Trademark“ Radio Maria.

Das Programm von Radio Maria Südtirol ist im Wipptal und teilweise in Innsbruck hörbar. In Innsbruck wird allerdings nicht immer die nötige Feldstärke erreicht. Radio Maria Südtirol übernimmt rund 60% seines Programms von Radio Maria Österreich. Radio Maria Österreich hat allerdings keinen Einfluss darauf, ob sein Programm tatsächlich übernommen oder durch eigengestaltetes oder Programm aus Deutschland ersetzt werde. Das Programm von Radio Maria Österreich wird in Innsbruck – wie auch in Linz, Wien und Graz – auch über Kabelnetz verbreitet.

Nach einer Erklärung von Radio Maria Südtirol wird beabsichtigt, die teilweise Versorgung Nordtirols insbesondere des Wipptals durch den auf italienischem Staatsgebiet gelegenen Sender Flatschspitze 104,8 MHz aufzugeben, sofern die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Antragsstellerin zugeordnet werden sollte.

Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird das Programm dergestalt ändern, dass eventuell eine Stunde zusätzlich eigengestaltet wird. Radio Maria Österreich hat bereits seit drei bis vier Jahren ein Studio in der Maximilianstraße Innsbruck. Im Hinblick auf die Verbreitung von Radio Maria Südtirol hat man bereits in der Vergangenheit das Programm von Radio Maria Österreich mit Bezug auf die Stadt Innsbruck gestaltet. 25% des eigengestalteten Programms der österreichischen christlichen Mediengesellschaft werden bereits derzeit in Innsbruck gestaltet. Die Liste der Kooperationspartner aus dem Raum Innsbruck umfasst etwa das Priesterseminar, die Klinikseelsorge, verschiedene Klöster und Orden, sowie die Caritas der Diözese Innsbruck. Derzeit hat man 22 ehrenamtliche Mitarbeiter und eine teilzeitangestellte Mitarbeiterin in Innsbruck. Im Falle einer Zulassungserteilung in Innsbruck wird eine weitere Mitarbeiterin angestellt und der Stock der ehrenamtlichen Mitarbeiter erhöht.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP

Das durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft „Waidhofen/Ybbs“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit gleichem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Übertragungskapazitäten. Eventualiter wurde auch die

Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Sendegebietes „Spittal an der Drau“ beantragt.

Radio Starlet ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503 622,5, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 281 210,53), dessen Vater Hans Meister (EUR 178 952,16), Herrn Klaus Backer (EUR 25 564,59) und Herrn Christian Graf (EUR 17 895,22) erbracht wurden. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 1985 Michael Meister.

Radio Starlet ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Radio Starlet ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 36,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 10 % beteiligt. Die Privatradio Bodensee verfügt derzeit über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: als Volontär

beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Im Falle der Zuteilung aller beantragten Übertragungskapazitäten (siehe dazu sogleich unten) sollen 14 feste Vollzeitkräfte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf beschäftigt werden. Für den Programmreich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren neuzuschaffenden Versorgungsgebieten (Südliche Steiermark, Baden, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wien, Klagenfurt) sowie in weiteren anhängigen Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen, ausgenommen in der Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle o.a. beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan werden bereits im ersten Jahr Gewinne erwirtschaftet. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau mit Gmünd und Hermagor, Südliche Steiermark, Baden, Linz, Salzburg, Innsbruck, Wien, Klagenfurt) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf EUR 3 850 000. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr EUR 200 000 auf die erwarteten Werbeerlöse aus dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „Innsbruck 3 – Natterer Boden 96,7 MHz“ versorgten Gebiet.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Weiters plant Radio Starlet mit der Ausstrahlung über DAB, insbesondere in Baden Württemberg, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Nordrhein-Westfalen zu beginnen. Außerdem ist geplant, in Nordrhein-Westfalen über Mittelwelle auszustrahlen. Man geht von einer Reichweite von 20 Mio. im analogen Bereich, 30 Mio. Personen im digitalen Bereich aus. Bis spätestens 2005 beabsichtigt Radio Starlet mit diesen Übertragungskapazitäten auf Sendung zu gehen. Es solle ein Mantelprogramm für die Kernzielgruppe der Berufskraftfahrer, aber auch für andere interessierte Zielgruppen gestaltet werden. Je nach Größe des Versorgungsgebietes ist auch geplant, lokale Ausstiege in den Zulassungsgebieten zu gestalten.

Für die Radio Starlet handelt es sich bei dem Gebiet, das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt wird, aufgrund des Verkehrsaufkommens von ca 100.000 pro Tag um ein zentrales Gebiet im Konzept der Radio Starlet. Im Hinblick auf die letzten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Radio Starlet ihr Programmkonzept dahingehend um, dass für Ballungsräume mehr lokaler Sendeinhalt gesendet werden soll. Für Innsbruck sind pro Jahr Personalkosten für vier Redakteure vorgesehen, da aus Sicht von Radio Starlet dort die Notwendigkeit besteht lokal zu agieren. Lokale Inhalte sind für die Primetime von 6 bis 9 Uhr, von 16 bis 20 Uhr und in der Mittagszeit vorgesehen. Das übernommene Mantelprogramm soll nicht mehr als 60% betragen und vor allem auch die live moderierte Nacht umfassen. Aktuell wird die live moderierte Nacht im Rahmen der Zulassung Spittal/Drau nicht übertragen, im Rahmen des Launches in Deutschland soll aber die Nacht live moderiert werden.

Seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde darauf verwiesen, dass eine Zulassung wie in Spittal an der Drau aufgrund ihrer geringen Größe wirtschaftlich nicht sinnvoll sei. Man geht davon aus, dass jede Erhöhung der Reichweite in Österreich einen Schritt näher zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit führe.

Radio Starlet betreibt derzeit den Sender

- SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz mit 23,4 dBW ERP.

Das durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Lokalradio Innsbruck GmbH

Der Antrag der Lokalradio Innsbruck GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH ist eine zu FN 160418 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 5 Mio.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (bzw. zum Ende der Ausschreibungsfrist) waren Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH: Mag. Maximilian Wild mit einer Stammeinlage von ATS 272.000, Alfons Döser mit einer Stammeinlage von ATS 1.250.000, Fritz Unterberger mit einer Stammeinlage von ATS 250.000, Fritz Pfeffer mit einer Stammeinlage von ATS 272.000, die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H mit einer Stammeinlage von ATS 1.141.000, die Industriemagazin Verlag GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 815.000, die „Print“- Zeitungsverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage von ATS 500.000 und die Beteiligungs- und Investment Gesellschaft m.b.H mit einer Stammeinlage vom ATS 500.000.

Mit Schreiben vom 17.06.2004 zeigte die Lokalradio Innsbruck GmbH an, dass die Baumann Josef KEG die Anteile der Industriemagazin GmbH (entspricht 16,3 % an der Lokalradio innsbruck GmbH) und die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH die Anteile der Beteiligungs- und Investment Gesellschaft m.b.H (entspricht 10% an der Lokalradio innsbruck GmbH) übernommen hat.

Mit Schreiben vom 04.08.2004 zeigte die Lokalradio Innsbruck GmbH an, dass die Gstrein – Jaksch – FMZ – GmbH die Anteile von Fritz Unterberger (entspricht 5% der Anteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH) übernommen hat. Weiters hat die wurden die Anteile von Mag. Maximilian Wild an die Medien-Consulting Ges m.b.H abgetreten.

Gesellschafter der Lokalradio Innsbruck GmbH sind nunmehr Alfons Döser mit einer Stammeinlage von ATS 1.250.000,-- , Fritz Pfeifer mit einer Stammeinlage von ATS 272.000,-- , die IVG-Karl Gstrein GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 1.141.000,-- , die „Print“-Zeitungsverlag GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 500.000,-- , die Baumann Josef KEG mit einer Stammeinlage von ATS 815.000,-- , die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 500.000,-- , die Gstrein – Jaksch – FMZ GmbH mit einer Stammeinlage von ATS 250.000,-- und die Medien-Consulting Ges.m.b.H. mit einer Stammeinlage von ATS 272.000,-- .

Alfons Döser ist Medienunternehmer in Deutschland und mit je 10 % an der Bregenzer Lokalradio GmbH und über die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG an der Donauradio Wien GmbH beteiligt. Er ist Mitglied des Stiftungsvorstandes der EAR Privatstiftung und der Sophie Kemp-Russ Privatstiftung (Vorarlberger Medienhaus).

Fritz Pfeifer ist zu 10% an der Radio Oberland GmbH beteiligt.

Die IVG-Karl Gstrein GmbH ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Imst und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 504.000,--. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Beate Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Dieter Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Thomas Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Ruth Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Alexandra Lorenz mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-- , Manfred Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 60.816,-- , Mag. Stefan Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-- , Beatrix Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-- , Maria Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 7.056,-- und Andreas Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,--. Die IVG-Karl Gstrein GmbH hält 45% der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH und 50% an der Außerfern Medien GmbH.

Die zu 10% an der Antragstellerin beteiligte „Print“-Zeitungsverlag GmbH ist eine zu FN 54765 m beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--.

An der Print“-Zeitungsverlag GmbH ist die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH zu 50 % beteiligt. Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tirol“. Alleineigentümer der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist die Moser Holding AG. Die Moser Holding AG hält 50% der Anteile der Athesia Druck GmbH S.r.l (Steuer- und Eintragungsnummer 853870210 mit Sitz in Bozen/Italien). Die Athesia Druck GmbH hält 93,3% an der Athesia-Tyrolia Druck GmbH, die wiederum 9,02% an der Antenne Tirol GmbH hält. Die Antenne Tirol GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für die Versorgungsgebiete „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und „Innsbruck 105,1 MHz“.

Die Baumann Josef KEG ist eine zu FN 208290 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Innsbruck und mit einer von der Kommanditistin Ruth Baumann eingezahlten Vermögenseinlage in der Höhe von EUR 1.000. Persönlichhaftender Gesellschafter ist Mag. Josef Baumann. Die Baumann Josef KEG hält 10 % der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH und 25% an der Außerferner Medien GmbH.

Die Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH ist eine zu FN 219553 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36 000,--. Gesellschafter der Gstrein – Jaksch – Gstrein Vermietungs GmbH sind Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von EUR 12.000,--, Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von EUR 12.000,-- und Johann Gstrein mit einer Stammeinlage von EUR 12.000,--

Die Medien-Consulting GmbH ist eine zu FN 38767 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Schönberg im Stubaital und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,--. Gesellschafter der Medien Consulting GmbH sind Mag. Maximilian Wild mit einer Stammeinlage von ATS 120.000,-- und Anneliese Koller-Wild mit einer Stammeinlage von ATS 380.000,--.

Mag. Maximilian Wild ist Geschäftsführer der Lokalradio Innsbruck GmbH. Darüber hinaus ist er Prokurist der Außerferner Medien GmbH und der Radio Oberland GmbH, an der er auch Gesellschaftsanteile im Ausmaß von 5% hält.

Die Gstrein – Jaksch – FMZ GmbH ist eine zu FN 186691 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst und einem von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36 000,--. Gesellschafter der Gstrein – Jaksch – FMZ GmbH sind Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von EUR 13.431,--, Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von EUR 7.892,--, Beate Jaksch mit einer Stammeinlage von EUR 6.785,--, und Ruth Gstrein mit einer Stammeinlage von EUR 7.892,--.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH veranstaltete ab April 1998 rechtmäßig in Innsbruck ein Hörfunkprogramm.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.539/01-12, wurde der Lokalradio Innsbruck GmbH für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,5 MHz“ erteilt. In diesem Bescheid wurde gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen. Gegen diesen Bescheid erhoben mehrere Antragsteller (unter anderm die Frau Hitt Radio GmbH) Berufungen.

Mit Bescheid vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001, erteilte der Bundeskommunikationssenat der Frau Hitt Radio GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,50 MHz“. Dagegen erhob die Lokalradio Innsbruck GmbH Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und beantragte, der Verwaltungsgerichtshof möge der Beschwerde aufschiebende Wirkung

zuerkennen. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die Lokalradio Innsbruck GmbH strahlte daraufhin aufgrund dieser aufschiebenden Wirkung im Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,5 MHz“ weiterhin ein Hörfunkprogramm aus. Mit Erkenntnis vom 21.04.2004 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der Lokalradio Innsbruck GmbH als unbegründet abgewiesen. Die Lokalradio Innsbruck GmbH stellte daher mit 18.06.2004 die Ausstrahlung des Programms WELLE 1 Innsbruck auf der Frequenz 106,5 MHz ein.
Die Lokalradio Innsbruck GmbH veranstaltete somit von April 1998 bis zum 18.06.2004 in Innsbruck unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 3 106,5 MHz in Innsbruck durchgehend ein Hörfunkprogramm.

Geplant ist ein 24-Stunden Programm mit dem Namen „Welle 1“; diese Senderbezeichnung soll als langjährig aufgebaute Marke im Fall der Zulassungserteilung beibehalten werden. Ebenso beibehalten werden soll der gesendete Programminhalt, wobei keine Programmübernahmen getätigt werden sollen, sondern ein zu 100% eigengestaltetes Programm gesendet wird. Die Kernzielgruppe ist die urbane Bevölkerung von 14 bis 29 Jahren mit einer Spreizung bis 39 Jahre. Das verfolgte Konzept ist jenes eines jungen, extrem aktuellen Hitradios im Musikbereich sowie eines stark lokal ausgerichteten Programminhalts. Das Musikprogramm ist im wesentlichen als Mainstream- „Contemporary Hitradio“ – Format gestaltet; die Musik orientiert sich mit einer laufenden, sehr engen Rotation zu 70% an den aktuellsten Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop, wobei die gespielten Titel selten älter als drei Monate sind. Der Rest des Musikprogramms setzt sich aus den sogenannten Backup-Titeln zusammen, welche bis zu zwei Jahre alt sind und durchgehend Chartbreaker darstellen. Das Wortprogramm geht ebenfalls auf die junge Zielgruppe ein, wobei dem urbanen Hintergrund bzw. den Interessen von Schülern und Studenten Rechnung getragen wird: In der Sendung „Campus-Radio“ wird wöchentlich zwei Stunden nur von der Uni Innsbruck mit allen Außerstellen berichtet; „Oberschulencharts“ werden wöchentlich in Zusammenarbeit mit allen Oberstufenschulen im Sendegebiet erstellt und auch über Internet kommuniziert. Darüber hinaus enthält das Wortprogramm lokale Nachrichten und Beiträge, welche dem jungen Format gemäß entsprechend kurz sein sollen: Zur vollen Stunde werden internationale, nationale und lokale Meldungen im Ausmaß von insgesamt zwei Minuten gesendet; zu den Primetimes werden halbstündlich ausschließlich lokale News mit Schwerpunkten aus dem Sendegebiet gesendet. Im Anschluss an beide Newsschienen wird über das lokale Wetter und die lokalen, aktuellen Verkehrsverhältnisse berichtet. Dazu kommen Serviceelemente wie die Ankündigung von lokalen Veranstaltungen, von Veranstaltungen aus dem Bereich der gemeinnützigen Vereine (Sportvereine, Studienvereine, Elternvereine, etc..) sowie von schulischen und studentischen Veranstaltungen sowie insbesondere auch von Vorlesungen, Vorträgen, Kurse, Parties, Maturabälle, etc.. Weiters berichtet wird über das Geschehen auf den drei Universitäten des Sendegebiets, über politische und wirtschaftliche Geschehnisse aus dem Sendegebiet, über lokale Spotereignisse, über lokale Goodwill-Aktionen mit Hilfsvereinen und über die Snow-Board-Szene, welche in Innsbruck besonders aktiv ist und im Winter auf Welle 1 eine eigene Sendung hat. Auch Interviews und Studio Gespräche mit Exponenten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft aus dem Sendegebiet sind Teil des Wortprogramms. Die Hörer sollen laufend aktiv ins Programm miteingebunden werden.

Weiters brachte die Antragstellerin vor, mit ihrem Musikprogramm überschneide sich „Welle 1“ mit den in Innsbruck empfangbaren Mitbewerber Ö3 zu etwa 50%, FM4 zu etwa 60% und Freirad zu nur etwa 20%. (Freirad bediene vor allem die ausländisch sprechenden Bürger Innsbrucks mit Musik aus deren Heimat sowie Musikrichtungen, welche kommerzielle Radios kaum spielen könnten.) „Welle 1“ erziele somit eine entscheidende Alleinstellung durch formatgerechte, aber lokal ausgerichtete Information, wie sie von bundesweit ausgestrahlten Radioprogrammen (wie Ö3 oder FM4) nicht zu erbringen sei.

Zu den fachlichen Voraussetzungen wurde vorgebracht, nicht nur laufende Umfragen von unabhängigen Instituten, sondern auch der Radiotest würden dem Programm „Welle 1“

während der Zeit seiner Ausstrahlung rund 12.000 bis 15.000 tägliche Hörer in der jungen Zielgruppe der bis zu 29-jährigen urbanen, gut ausgebildeten Bevölkerung mit einer Spreizung bis 39 Jahren bescheinigen. Der Radiotest 2002 zum Beispiel hätte für die „Welle 1“ Musikradio eine durchschnittliche tägliche Hörerreichweite von rund 13.000 Hörer ausgewiesen; dies entspreche ca. 35% der Zielgruppe. Die Antragstellerin hätte seit ihrem Sendestart zu den erfolgreichsten Privatradioveranstaltern in Österreich gezählt. Die Lokalradio Innsbruck GmbH sei trotz des extrem kurzen und deswegen entsprechend teuren Vorlaufs von der Lizenzerteilung im Dezember 1997 bis zum Sendestart am 01.04.1998 zum ehest möglichen Zeitpunkt auf Sendung gegangen. Der Break Even hätte nach nur 21 Monaten nach Sendestart erreicht werden können. Bereits im Jahr 2000 hätte die Antragstellerin laut Radiotest im Sendegebiet Innsbruck eine tägliche Reichweite von ca. 15.000 bis 19.000 Hörer in der jungen Zielgruppe der 14-39-jährigen erzielt.

Der Geschäftsführer Mag. Maximilian Wild ist von 1997 bis Juni 2001 Gründungsgeschäftsführer gewesen und ist seit Oktober 2003 wieder als Geschäftsführer der Antragstellerin tätig. Er ist seit 1985 in der Medienbranche (Print, Funk) tätig und hat parallel BWL und Publizistik studiert. Von Februar bis August 2003 hat Mag. Maximilian Wild das erste Radiofunkhaus Südtirols mit drei Sendestationen errichtet. Darüber hinaus ist Mag. Maximilian Wild als Medien-Consulter für die Bereiche Verkauf, Ausbildung und Programm bei mehreren italienischen Radios in Südtirol tätig.

Das Moderatorenteam soll drei Personen umfassen, die bereits seit mehr als drei Jahren Radio im Programm von Welle 1 gestaltet haben. In diesem Bereich sind auch hausinterne Coachings geplant.

Die Redaktion soll ebenfalls aus drei Personen bestehen, welche täglich die lokalen Beiträge, Nachrichten, Reportings, Verkehrsmeldungen und Wettermeldungen gestalten sollen. Dieses Team besteht bereits seit über zwei Jahren.

Geführt werden die Moderationsmannschaft und die Redaktionsmannschaft von je einem Koordinator, welcher sich um die organisatorischen Belange kümmern soll und die Schnittstelle zur Geschäftsführung und zum Verkauf bildet.

Weiters existiert im Rahmen eines Ausbildungssystems für medieninteressierte Studenten die Möglichkeit, sich in einem bis zu dreimonatigen Volontariat eine kostenlose Zusatzqualifikation anzueignen. Aus diesem Volontariat sind bislang über 15 Personen hervorgegangen, welche nicht nur bei der Antragstellerin, sondern auch bei einigen anderen regionalen und lokalen Radios und beim ORF als fixe Mitarbeiter angestellt sind.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass die Antragstellerin Gewinne erwirtschaftet. Dies hätte sie bereits in der Vergangenheit bewiesen. Mit Schreiben vom 19.8.2004 wurde eine Bestätigung des Wirtschaftstreuhänders Mag. Peter Lorenz nachgereicht, mit der bestätigt wird, dass in den Jahren 2000 bis 2003 immer ein positives operatives Ergebnis erreicht werden konnte (KOA 1.193/04-257). Mit Schreiben vom 9.9.2004 wurde eine weitere Bestätigung des Wirtschaftstreuhänders Mag. Peter Lorenz vorgelegt, in welcher die Höhe des jeweils erzielten EBITDA für die Jahre 2000 bis 2003 konkretisiert wird (KOA 1.193/04-284).

Das Personal wurde in einen Programmbereich und einen Bereich Verwaltung/Technik/Verkauf unterteilt. Im Programmbereich finden sich die Personalkosten für die Erstellung des weitgehend redaktionellen Teils des Radioprogramms, insbesondere sind hier ein angestellter Programm- und Redaktionsleiter sowie freie Mitarbeiter im redaktionellen Bereich, welche gleichermaßen auch Moderationsaufgaben wahrnehmen, vorgesehen. Im Bereich Verwaltung/Technik/Verkauf sind der kaufmännischen Leitung die Leitung und Steuerung des Werbeverkaufs (Leitung der Außendienstmitarbeiter, Betreuung der Agenturen) und die Wahrnehmung der notwendigen Marketing- und Werbeaktivitäten (unterstützt durch ein Sekretariat). Investitionskosten für Außentechnik sind mit EUR 40.000

angesetzt; im Bereich der Innentechnik ist ein digitalisierter und zum Teil automatisierter Studiobetrieb bei Nacht umgesetzt. Sachkosten fallen für die Bereiche Programm und Produktion, Technik sowie Verwaltung/kaufmännischer Bereich an.

Im Rahmen der Erlösplanung wurde ein durchschnittlicher Sekundepreis für Hörfunk-Spotwerbung von EUR 1,5 angenommen. Große Kunden werden über den nationalen Vermarkter RMS akquiriert.

Die Investitionen wurden zur Gänze eigenmittelfinanziert. An Betriebsmitteln standen laut Gesellschaftsvertrag bis zu 1,4 Mio EUR zur Verfügung, wovon bis dato lediglich ca. EUR 900.000 verbraucht wurden. Im laufenden Betrieb werden keine Gesellschaftermittel benötigt, da bereits im Jahr 2000 der operative Break Even erreicht werden konnte.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wurde vorgebracht, dass der bisher verwendete Standort, Sendemast und Gerätecontainer über langfristige Verträge angemietet wurden und für die antragsgegenständliche Übertragungskapazität derselbe Antennenstandort vorgesehen sei, sodass die bestehende technische Infrastruktur mit geringfügigen Adaptationen weiterverwendet werden könnte. Die Antenne stehe im Eigentum der Antragstellerin.

Durch Erteilung einer Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ würde ein neues Versorgungsgebiet geschaffen. Doppel- oder Mehrfachversorgungen würden nicht entstehen.

KUL-T

Der Antrag von KUL-T ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ gerichtet.

KUL-T ist ein Verein mit Sitz in Innsbruck. Der Verein besteht derzeit aus zwei Personen, nämlich Herrn Gerhard Egger (Obmann) und Frau Judith Hä默le (Kassier). KUL-T plant ein Programm mit dem Namen „HollaRADIO“ beruhend auf bodenständiger, historisch gewachsener Tiroler Volkskultur, „frei von Kitsch und Kommerz“. Volksmusik, archivierte Volksweisen und archiviertes Liedgut, literarisches Volksgut und Brauchtum und die Innsbrucker Dialektfärbung sollen in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Begabte junge Menschen sollen die Möglichkeit haben, ihre musikalischen und literarischen Fähigkeiten zu präsentieren. Es soll auch eine Sendung geben, bei der Volksmusik aus anderen Bundesländern gespielt wird, z.B. aus Oberösterreich und Niederösterreich. Der Schwerpunkt des Programms soll jedoch bei Tiroler Volksmusik liegen. Auch bei den literarischen Beiträgen sollen nicht nur Tiroler Beiträge gebracht werden, sondern in Spezialsendungen auch andere Mundartdichtungen.

Bodenständig gewachsene Familien-, Klein- und Mittelbetriebe sollen unterstützt werden, indem auf Tiroler Produkte hingewiesen und ihre Herstellung erklärt wird. Freizeitgestaltung, Wandern, Sommer- und Wintersport, insbesondere Schifahren und Snowboarden, sollen ebenso wesentliche Bestandteile des Programms darstellen wie der Verkehrsfunk für den Tiroler Raum. Weiters thematisiert werden sollen das Innsbrucker Umland, die Tiroler Landschaft und das Tiroler Bauerntum, ferner Nachbarschaftshilfe, Stellenangebote, die Begegnung zwischen Jung und Alt, die Hilfe für alte und kranke Menschen, christliche Wertvorstellungen und kirchliches Brauchtum.

Obmann des Vereins ist Gerhard Egger. Gerhard Egger verfügt über 20 Jahre Hörfunkerfahrung als Moderator und Redakteur bei Privatradiostationen in Südtirol. Weiters war Gerhard Egger Geschäftsführer bei Radio U1, freier Mitarbeiter beim ORF und technischer Leiter und Organisator bei Antenne Tirol. Er verfügt über Erfahrung als

Unternehmer in den Bereichen Consulting, Planung, Ausführung sowie im rundfunktechnischen Bereich. Weiters ist geplant, zwei Mitarbeiter zu beschäftigen, die zur Zeit erfolgreich im öffentlichen bzw. privaten Rundfunk tätig sind und bereits Vorverträge unterschrieben haben. Auch sollen verschiedene Vereine in die Programmgestaltung einbezogen werden. Deren freien Mitarbeiter verfügen teilweise bereits über Rundfunkerfahrung und sind ausgebildete Sprecher.

In der mündlichen Verhandlung wurde dies seitens des Antragstellers dahingehend konkretisiert, dass insgesamt an vier fixe Mitarbeiter gedacht sei, die für Programm und Redaktion zuständig seien und nach Aufwandsentschädigung bezahlt würden.

Weiters ist eine Zusammenarbeit mit Vereinen und deren Mitgliedern auf ehrenamtlicher Basis geplant.

Dem Antrag wurde seitens des Antragstellers auch Unterstützungsschreiben der Tirol Werbung, des Österreichischen Blasmusikverbandes und des Vereins Natopia beigelegt, in welchem die genannten Institutionen ihr Interesse bekunden, das Vorhaben des Antragstellers unterstützen sowie eine programmatische Zusammenarbeit in Aussicht stellen.

Die letzte Programmverantwortung soll beim Vereinsobmann liegen.

Derzeit gibt ein Gremium von drei Personen, welche als ehrenamtliche Mitarbeiter in anderen Vereinen tätig sind, die gemeinsam mit Herrn Egger und Frau Hämmerle das Programmkonzept erstellen werden.

Hinsichtlich der Vermarktung und des Verkaufes sind vier freie, auf Provisionsbasis tätige Mitarbeiter vorgesehen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen brachte KUL-T vor, es würden keine Investitionen anfallen, da die Studioanlagen, der Sender und die sendetechnischen Anlagen bereits vorhanden seien und bei Lizenzerteilung sofort aktiviert werden könnten. An externen Kosten (AKM und LSG) würden pro Jahr ca. EUR 5.000 bis EUR 6.000 anfallen. Der Vereinsvorstand würde ebenso wie viele Mitarbeiter aus Vereinen und öffentliche Institutionen ehrenamtlich arbeiten; auch die technische Studioleitung und die Überarbeitung der Homepage erfolge ehrenamtlich. Vier ständige freie Mitarbeiter würden Aufwandsentschädigungen erhalten; gegebenenfalls würde auch der Aufwand der übrigen Mitarbeiter geringfügig entschädigt. Gerechnet werde mit einer Summe von ca. EUR 50.000. Für Sachkosten, Strom, Heizung, Studiomiete, Müll und Telefon würde darüber hinaus gesamt ca. EUR 20.000 anfallen.

Einnahmen würden aus Kulturförderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen – vor allem von Veranstaltungen, die für die kulturelle Verbreitung des Tiroler Kulturgutes wesentlich seien - in der Höhe von ca. EUR 60.000, aus Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von ca. EUR 3.000, aus Förderungen in der Höhe von ca. EUR 20.000 (somit aus Bareinnahmen in der Höhe von insgesamt ca. EUR 83.000) sowie aus Sachsponsoring (z.B. KFZ und Treibstoff) rekrutiert. Hinsichtlich des Mobiliars und der Sendeanlagen geben es bereits Sponsoren. Von der Finanzierung sollen Werbeeinnahmen etwa die Hälfte ausmachen. Im Falle einer Zulassungserteilung sei auch eine Kooperation mit der RMS möglich, konkrete Gespräche habe es aber noch nicht gegeben. Hinsichtlich der Finanzierung gab Herr Egger an, dass der Verein derzeit noch lediglich zwei Mitglieder habe, man aber dabei sei weitere unterstützende Mitglieder zu gewinnen.

Vorgelegt wurde seitens des Antragstellers ein Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Kultur) vom 27.08.2004, in dem ausgeführt wird, dass der Antrag von KUL-T auf Zuordnung einer „Rundfunkfrequenz durch die Rundfunkbehörde mit dem Sendeschwerpunkt traditionelle Blas- und Volksmusik und allen weiteren Bereichen“ unterstützt werde. Weiters wurde ausgeführt, dass bei der konsequenten und qualitätsorientierten Umsetzung der Ziele viel Erfolg gewünscht werde.

Eine konkrete Finanzierungszusage wurde von KUL-T nicht vorgelegt.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen wurde erneut ausgeführt, dass das gesamte technische Equipment (Sendestudio, Schnittplätze, Übertragungseinheiten, Sendeanlage inklusive Sender, Mast, Antennen und Antennenweiche) bereits vorhanden ist. In der

mündlichen Verhandlung wird durch Herrn Egger als Obmann von KUL-T konkretisiert, dass es bereits ein mobiles Studio gebe, welches mit geringem finanziellen Aufwand und kurzfristig in eine lokales stationäres umgerüstet werden könne. Auch die Büroräumlichkeiten würden – von Herrn Egger – kostenlos zur Verfügung gestellt und seien bereits verfügbar.

KUL-T beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ mit der Begründung, dass „HollaRADIO“ eine wichtige Lücke bei den Tiroler Hörfunkmedien schließe, indem es ein speziell auf Innsbruck und Umgebung abgestimmtes, von Tirolern für Tiroler gestaltetes Unterhaltungs- und Informationsprogramm anbiete.

Durch Erteilung einer Zulassung an KUL-T zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ würde ein neues Versorgungsgebiet geschaffen. Doppel- oder Mehrfachversorgungen würden nicht entstehen.

KRONEHIT Radio Betriebs GmbH (vormals Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH)

Der Antrag der KRONEHIT Radio ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ gerichtet.

Die KRONEHIT Radio ist eine zu FN 51810 t beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83. Geschäftsführer ist Dr. Ernst Swoboda.

KRONE HIT Radio ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

In diesem Bescheid wurde KRONEHIT Radio auch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3, Standort Natterer Boden, Frequenz 106,5 MHz“ rechtskräftig zugeordnet, welche vormals der Frau Hitt Radio GmbH zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zugeordnet wurde. Die Zulassung der Frau Hitt Radio GmbH ist mit Rechtskraft der bundesweiten Zulassung gemäß § 28b Abs. 4 PrR-G ex lege erloschen.

Alleinige Gesellschafterin der KRONEHIT Radio ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (FN 98530 y beim HG Wien). Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH hält weiters 100% der Anteile an der Krone Radio Salzburg GmbH (FN 162638 z beim LG Salzburg), welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“ hält. Alleinige Gesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH (FN 107826 v beim HG Wien), an welcher die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 50,54%, die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG zu 49,42%, Dipl. Ing. Kurt Dirnbacher zu 0,02% und Jakob Falkner zu 0,02% beteiligt sind. Die KURIER

Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist zu 50% an der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 210995m beim HG Wien) beteiligt, welche zu 24,9% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901 s) beteiligt ist. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hält eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM Mostviertel) für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“. Weiters ist die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG zu 19,9% an der Hit FM Privatradios GmbH (FN 167180 d) beteiligt, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM St. Pölten) für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ hält. Die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG ist außerdem zu 24,9% an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (FN 144431 z) beteiligt, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM Waldviertel) für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ hält.

An der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG (dem 50%-igen Tochterunternehmen der 100%igen Großmuttergesellschaft der Antragstellerin) ist außerdem die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG (FN 5973 i beim HG Wien) zu 50% beteiligt, welche gleichzeitig auch 100% der Anteile an der Frau Hitt Radio GmbH (FN 208471 a beim LG Innsbruck) hält.

Das Programm für das Versorgungsgebiet Innsbruck soll ein überregionales 24 Stunden-Vollprogramm mit dem Namen „KRONEHIT“ sein und sich an die Zielgruppe der urbanen 14- bis 49-Jährigen richten, wobei besonderer Focus auf „Powerfrauen“ und „kaufkräftige Shopper“ gelegt wird. In Bezug auf die überregionalen Teile soll jenes Programm verbreitet werden, welches auch im zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden niederösterreichischen Versorgungsgebiet (diese Zulassung wurde von der Antragstellerin ebenfalls in die bundesweite Zulassung eingebracht und ist daher ex lege erloschen) der Antragstellerin empfangbar war. Durch den redaktionellen Informationsaustausch mit der Redaktion für den Raum Niederösterreich/Wien könne ein sehr informatives, aktuelles, attraktives und erfolgreiches Programm gewährleistet werden, das in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darstellt. Lokale Serviceteile im Programm sollen insbesondere Wetter- und Verkehrshinweise sowie Veranstaltungsinformationen und regionale, bundesweite sowie internationale Nachrichten enthalten. Darüber hinaus würden diverse Spiele und Aktionen geboten. Es sollen unverwechselbare Inhalte hergestellt werden, die sich klar vom Mitbewerb abgrenzen und so eine deutliche Steigerung der lokal vorhandenen Angebotsvielfalt darstellen. Insbesondere soll auch der Hörer mehr zu Wort kommen als bei anderen Sendern, da die direkte Höreransprache bei der Moderation im Zentrum steht. Bei großen Events in Innsbruck gibt es die Möglichkeit, aus dem überregionalen Mantelprogramm auszusteigen und zusätzlich verstärkt eigenes Programm zu veranstalten. Darüber hinaus wird das Geschehen in Innsbruck auch im überregionalen Mantelprogramm selbst transportiert; eigene Korrespondenten werden aus Innsbruck berichten. Das Musikformat besteht aus drei Säulen: aktuelle Hits, Recurrents (Hits der letzten sieben Jahre) und Songs aus den 80ern. Ein vergleichbares Musikformat werde derzeit in Innsbruck nicht angeboten; Konkurrenzformate seien entweder im Jugendcluster beheimatet oder aber deutlich älter positioniert.

Die technische Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes ist gegeben. Aufgrund des gleichen Antennenstandortes und der Ähnlichkeit der technischen Parameter kommt es zwischen dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, und dem Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3, Standort Natterer Boden, Frequenz 106,5 MHz“, welche der Antragstellerin im Rahmen der bundesweiten Zulassung rechtskräftig zugeordnet wurde, zu einer flächendeckenden Doppelversorgung (praktisch 100%).

Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG

Der Antrag der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG st auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ gerichtet.

Die Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt unter FN 238729 y eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Klagenfurt. Einzige Kommanditistin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG mit einer Vermögenseinlage von 90 841,04 Euro, einzige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Geschäftsführer der selbstständig vertretenden persönlich haftenden Gesellschafterin waren zu Zeitpunkt der Antragstellung Oliver Pokorny und Mag. Hanno Hornbanger. Nunmehr sind Dr. Walter Amon und Dr. Klaus Schweighofer Geschäftsführer.

Die Privatradio Wörthersee ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, 611.211/4-PRB/99), die ihrer Rechtsvorgängerin, der Privatradio Wörthersee GmbH (FN 160281 h beim LG Klagenfurt) erteilt wurde.

Die Gesellschafter der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt) sind die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG Klagenfurt) als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Styria Medien AG als einzige Kommanditistin, die weiters die einzige Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH ist.

Die Anteile an der Styria Medien AG (FN 142663z beim LG für ZRS Graz) befinden sich zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Preßverein Privatstiftung, FN 161261z beim LG für ZRS Graz) und zu 1,67 % im Besitz des Katholischen Medien Vereins (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Sekau).

Die Styria Medien AG ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt: Neben den Anteilen an der Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG hält die Styria Medien AG

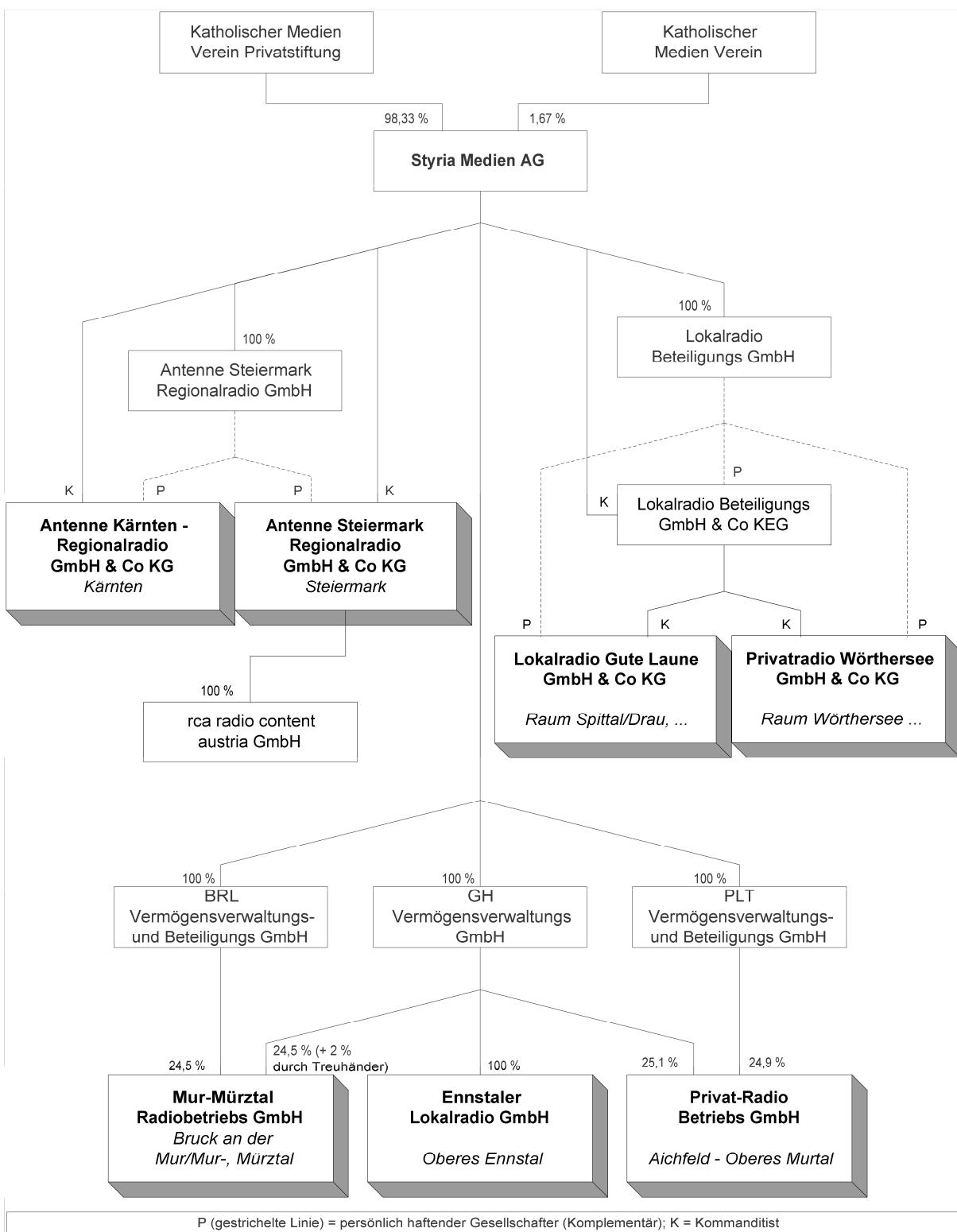
- 100 % der Anteile an der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s beim LG Klagenfurt) und ihrer einzigen Komplementärin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG Klagenfurt), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 100 % der Anteile an der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (FN 239213i beim LG Klagenfurt) und ihrer einzigen Komplementärin über die Lokalradio Beteiligungs GmbH und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG, Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 100 % der Anteile an der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim LG Leoben) über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, bis zum 11.11.2012;
- 100 % der Anteile an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 2512210 t beim LG Graz) und ihrer einzigen Komplementärin, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG Klagenfurt), Zulassung zur Veranstaltung von

Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steiermark“ gemäß Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.160/1-RRB/95, bis zum 31.08.2005;

- insgesamt 51 % der Anteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (FN 159286w beim LG Leoben), davon 24,5 % über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164146t beim LG für ZRS Graz), 24,5 % über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz) und 2 % treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs GmbH durch die Mocharitsch - Zentralheizungen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH (FN 84804 m beim LG Leoben), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, bis zum 20.06.2011 und
- insgesamt 50 % der Anteile an der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim LG Leoben), davon 25,1 % über die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz) und 24,9 % über die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz), Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld – Oberes Murtal“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, bis zum 31.03.2008.

Die Antenne Steiermark ist darüber hinaus Alleingesellschafterin der rca radio content austria GmbH (FN 238471v beim LG für ZRS Graz), die als Nachrichtendienstleiter einer Reihe von Hörfunkveranstaltern in ganz Österreich (auch außerhalb des Konzerns der Styria Medien AG) unter anderem nationale und internationale Nachrichten zuliefert.

Graphisch kann die Beteiligungsstruktur somit folgendermaßen dargestellt werden:



Im Rahmen des Konzerns kommt es zu umfangreichen Kooperationen zwischen den Hörfunkveranstaltern. Die Privatradio Wörthersee produziert ein Mantelprogramm für die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG, die Abwicklung der Werbezeitendisposition erfolgt durch die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH 6 Co KG, die rca radio content austria GmbH liefert nationale und internationale Nachrichten, weiters bestehen Untermietvereinbarungen bezüglich Räumlichkeiten mit der Antenne Kärnten –

Regionalradio GmbH & Co KG bzw. der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG. Im beantragten Versorgungsgebiet bestehen keine weiteren Verflechtungen und Rechtsbeziehungen zu anderen Hörfunkveranstaltern.

Die im Antrag allgemein gehaltenen Informationen zum geplanten Programm für das beantragte Versorgungsgebiet wurden in der mündlichen Verhandlung spezifiziert. Das Programm wird zur Gänze eigenproduziert; seine Inhalte sollen auf den Großraum Innsbruck abgestimmt werden. Das Musikformat soll Pop und Soft Pop bzw. Pop Rock und Folk Rock der 60er und 70er Jahre umfassen ebenso wie Oldies, bekannte und aktuelle Schlager, Evergreens und Austropop-Musik. Die angesprochene Zielgruppe ist eine junge. Aus dem letzten Radiotests hat sich ergeben, dass dieses Format die Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen anspricht. Vom Arabella-Format im herkömmlichen Sinn, wie es etwa in Wien zu hören, unterscheidet man sich durch einen größeren Musikanteil. Die nationalen und internationalen Nachrichten sollen von der radio content austria GmbH von 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr unter der Woche und an den Wochenenden/Feiertagen von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde übernommen werden. Der regionale Schwerpunkt in der Berichterstattung (Wetter, Veranstaltungshinweise, Wünsche, Grüße und Meinungen von den Bewohnern aus dem Sendegebiet) wird von eigenen Mitarbeitern im Sendegebiet recherchiert und teilweise auch gesprochen. Politische, wirtschaftliche, kulturelle, sportliche und religiöse Themen sollen durch regionale Beiträge mit O-Tönen von Hörern und Gesprächen mit Zeitzeugen und bekannten Persönlichkeiten aus dem Sendegebiet behandelt werden. In weiteren Rubriken soll regionalen Interessensvertretern eine Plattform geboten werden. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll ca. 80:20 betragen.

Zum Nachweis der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die auf die Ressourcen der Styria Medien AG: Mit dem Hintergrund der Styria-Radiogruppe würden die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gewährleistet und das bisher erworbene Know How eingebracht; dies umfasste neben dem Programmkonzept auch das gesamte Markenkonzept.

Zu den fachlichen Voraussetzungen legte die Antragstellerin neben dem Verweis auf das Know-How der Styria Medien AG ein Organigramm der Abteilungsstruktur vor und erläuterte, die leitenden Mitarbeiter (Geschäftsführung: Oliver Pokorny, Mag. Hanno Hornbanger; Programmleitung: Johannes Götze; Marketingleitung: Peter Schaar; Verkaufsleitung: Dr. Walter Amon; Technische Leitung: Thomas Unger) würden alle über mehrjährige Erfahrung im Privatrundfunkbereich verfügen (die jeweiligen Hörfunkveranstalter werden aufgezählt) und würden in einem Umfang von ca. 25% ihre Beschäftigungsvolumens mit der Veranstaltung von Hörfunk im beantragten Versorgungsgebiet betraut sein. Weitere Mitarbeiter würden nach erfolgter Zuteilung der Lizenz rekrutiert; die Abteilungsstruktur bleibt jedoch unverändert. Für Innsbruck sind fünf Mitarbeiter vorgesehen, die lokalen Content erstellen, Studioleiter in Innsbruck würde ein Mitarbeiter der Antenne Kärnten werden, der früher auch Mitarbeiter der Antenne Tirol gewesen ist.

In der mündlichen Verhandlung führte die Antragstellerin aus, dass die Styria Medien AG auf einer Zweimarkenstrategie aufbaue, nämlich einerseits die Antenne Radios im regionalen Bereich und andererseits die jeweils im Bundesland vertretenen Radio Harmonies. In nächster Zukunft sind personelle und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen geplant: Eine Radio- und Fernsehholding solle über die Radio- und Fernsehaktivitäten der Styria Medien AG gesetzt werden. Weiters soll Herr Johannes Götzes, der laut Antrag für die Programmleitung verantwortlich zeichnet, voraussichtlich austreten und durch Herrn Peter Bartsch ersetzt werden. Zu einer Änderung der dargestellten Grundstruktur solle es dadurch aber nicht kommen. Ziel der Zweimarkenstrategie ist es, eine möglichst hohe Marktausschöpfung zu erzielen, ohne dass es zu Überschneidungen zwischen den beiden Marken bzw. zwischen den Zielgruppen kommt.

Von den angekündigten personellen Änderungen betreffend die Antragsstellerin wurde mit Wirkung zum 23.09.2004 die Abberufung von Mag. Hornbanger und Oliver Pokorny als Geschäftsführer und stattdessen die Einsetzung von Dr. Klaus Schweighofer und Dr. Walter Amon umgesetzt.

In finanzieller Hinsicht legte die Antragstellerin einen Businessplan vor und führte näher aus, die Werbezeitendisposition werde zentral durch die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG abgewickelt, der Verkauf erfolge durch eigene Mitarbeiter vor Ort. Bezuglich der nationalen Vermarktung werde es eine Vereinbarung mit dem nationalen Werbezeitenvermarkter RMS (Radio Marketing Service) angestrebt. Da der Mehrheitseigentümer bereits Sender habe, die in der RMS vermarktet würden, seien die Aufnahmekriterien in der RMS erleichtert und könne deshalb früher Gewinn lukriert werden. Investitionen und Anfangsverluste würden aus dem laufenden operativen Betrieb der Privatradios Wörthersee getragen. In einer beigelegten Verpflichtungserklärung verpflichtet sich die Styria Medien AG, in der Zeit, in der die Privatradios Wörthersee GmbH & Co KG ihrer Verpflichtung nicht vollständig nachkommt - auf schriftliche Aufforderung der Bank für Kärnten und Steiermark AG hin – bestehende Sollsalden derselben in ihr persönliches Zahlungsversprechen zu übernehmen. In der mündlichen Verhandlung wurde im Zusammenhang mit der Darlegung der Zweimarkenstrategie erläutert, dass durch eine einheitliche übergeordnete Programmstruktur für die Lokalradios, die wegen ihrer geringen technischen Reichweite wirtschaftlich nicht so tragfähig seien, ein kostengünstiges Konzept gefunden worden sei.

In organisatorischer Hinsicht, führte die Antragsstellerin in der mündlichen Verhandlung aus, sei für Innsbruck, wie für jedes andere Versorgungsgebiet, ein eigenes Studio mit einem Stationmanager vorgesehen und eine gemeinsame Geschäftsführung. Die verschiedenen Studios sollten digital vernetzt sein, die Endproduktion des Programms solle aber jeweils vor Ort stattfinden. Aus diesen Gründen könne man im Fall einer Zulassungserteilung in Innsbruck innerhalb von zwei Monaten mit Vollprogramm auf Sendung gehen. Derzeit seien noch keine weiteren Dispositionen zur Inbetriebnahme des Sendebetriebs getätigt worden, um die Kosten in der Bewerbungsphase möglichst gering zu halten; die Vorproduktion der allgemeinen Programmelemente könne jedoch jederzeit mit den vorhandenen Ressourcen der Privatradios Wörthersee getätigt werden.

Der Privatradios Wörthersee betreibt gegenwärtig die Sender

- VIKTRING (Stifterkogel) 107,1 MHz mit 20 dBW ERP,
- KLAGENFURT 3 (Pyramidenkogel) 95,2 MHz mit 30 dBW ERP,
- VILLACH 6 (Genottehöhe) 99,7 MHz mit 20,7 dBW ERP.

Das durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ versorgte Gebiet ist von bestehenden Versorgungsgebieten der Privatradios Wörthersee topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Privatradios Wörthersee möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Savio Media Ges.m.b.H.

Die Savio Media Ges.m.b.H. beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“.

Die Savio Media Ges.m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr zu einer FN 225289 h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem

zur Hälfte einbezahltem Stammkapital in Höhe von 35 000,- Euro. Am 03.05.2004 wurde der KommAustria ein Notariatsakt vom 23.04.2004 über die Abtretung von 75 % der Gesellschaftsanteile an der Savio Media Ges.m.b.H. durch deren bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin, Mag. Irmgard Savio, an deren Ehemann Dr. Enrico Savio sowie an deren Sohn Domenico Franco Savio vorgelegt.

Aufgrund des Abtretungsvertrages vom 23.04.2004 stehen nunmehr 51 % der Gesellschaftsanteile der Savio Media Ges.m.b.H. im Eigentum von Dr. Enrico Savio, welcher zugleich auch als Geschäftsführer fungiert, weitere 24 % im Eigentum von Domenico Franco Savio sowie 25 % im Eigentum von Irena Caterina Savio. Alle drei Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Die bisherige Mehrheitseigentümerin und Geschäftsführerin Mag. Irmgard Savio ist Ehegattin von Dr. Enrico Savio, dem nunmehrigen Mehrheitseigentümer und allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Antragstellerin. Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, erteilt wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2004, KOA 1.374/04-28, wurde Frau Mag. Irmgard Savio die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) Frequenz 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und zugleich der Name ihres Versorgungsgebietes in „Oberösterreichischer Zentralraum“ umbenannt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die weiteren Gesellschafter der Antragstellerin, Irena Katherina Savio und Domenico Franco Savio, sind die Kinder von Dr. Enrico Savio und Mag. Irmgard Savio. Irena Savio ist Absolventin der Handelsakademie Steyr mit Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Marketing, Medien, Journalismus. Sie hat in den vergangenen Jahren an diversen Medienprojekten im Rahmen ihrer Ausbildung sowie zum Teil als freie Mitarbeiterin des Lokalradios in Steyr mitgearbeitet. Domenico Franco Savio selbst absolviert dieses Jahr die Handelsakademie Steyr und betreut das dortige Schulradio.

Der Geschäftsführer Dr. Enrico Savio hat eine HTL-Matura, ein Doktorat der Philosophie sowie ein Theologiestudium abgeschlossen. Durch eine fünfjährige Erfahrung in der Organisation und chefredaktionellen Betreuung des Radiobetriebs seiner Gattin verfügt er über einschlägige Kenntnisse in allen Bereichen des Betriebs eines Lokalradios. Über drei Jahre hat z.B. Dr. Savio die Lokalnachrichten zum größten Teil selbst recherchiert, formuliert und gesprochen. Es wird dabei auf den Erfolg des Senders im Krone Hit Verbund sowie eine deutliche wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung verwiesen.

Geplant ist ein Stadtradio mit Lokalbezug und breitest möglichem Programmangebot. Zielgruppe sollen alle Alters-, Bildungs- und Berufsgruppen sein, wobei im Bereich des Durchschnittsalters um die 33 Jahre angesetzt werde (AC Format). Regionalbezug solle sich vor allem im Wortteil des Programms finden. Die objektive Berichterstattung über Kommunal- und Landespolitik Innsbrucks bzw. Tirols soll eine zentraler Schwerpunkt sein, ebenso wie die Wirtschafts-, Kultur- und Arbeitswelt (Tourismus, Messen, Veranstaltungen) und die Bildungseinrichtungen von Innsbruck und Sportnachrichten aus der Region. Außerdem sind auch Berichte über das Verkehrsgeschehen in der Region geplant. In Spezialsendungen sollen regional bezogene Interviews, Reportagen und Kommentare gezeigt werden. Es sollen aber auch Ereignisse im Bundesland, in Österreich und der ganzen Welt sowie „bunte“ Meldungen Eingang in die Berichterstattung finden. Die Weltnachrichten sollen von einem österreichischen Anbieter übernommen werden. Hiervon abgesehen ist keine Übernahme von Programm geplant. Zur Gewährleistung der Lokalität sind zwischen 5:30 Uhr und 19:00 Uhr abgesehen von den Lokalnachrichten zur halben Stunde und den Nachrichten zur ganzen Stunde jeweils Lokalbeiträge vorgesehen. Das Verhältnis von Wort zu Musik soll 20:80 betragen.

In organisatorischer Hinsicht ist in Innsbruck der Aufbau eines Studios geplant. Aufbau und Leitung des Studios sollen durch Mag. Dr. Enrico Savio erfolgen. Die Rekrutierung weiterer Mitarbeiter soll erst nach Lizenzerteilung erfolgen. Geplant ist ein Kernteam von fünf Personen , zwei Redakteure und drei Moderatoren, sowie weiters die Geschäftsführung, ein Mitarbeiter im Bereich Sekretariat und drei bis vier Mitarbeiter im Bereich Verkauf/Akquisition.

Die vorgelegte Kosten-/Einnahmenschätzung der Savio Media Ges.m.b.H. weist im vierten Jahr erstmals einen Gewinn aus. Für die Abdeckung der Anfangsverluste hat die Savio Media Ges.m.b.H. eine Bestätigung der Sparkasse Oberösterreich über deren grundsätzliches Interesse, Kreditlinien mit einem Gesamtbetrag von 100 000,- Euro zur Verfügung zu stellen, vorgelegt. Eine Kooperation mit der RMS ist geplant.

PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 160946k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital von 299 730,- Euro.

Gesellschafter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sind Dr. Martin Zimper zu 39,05 %, die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f beim HG Wien) zu 24,9 %, Andreas Früchtl zu 14,27 %, die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim LG Eisenstadt, eine 100%-Tochter der MOIRA Media Service GmbH) zu 5,76 %, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890g LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 5 %, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 4,51 %, Peter Aigner zu 2,75 %, Harald Landl zu 2,5 % sowie Christian Rädler zu 1,25 %. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführender Gesellschafter ist seit 21.11.2002 Andreas Früchtl.

Die PARTY FM ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer bis zum 30.09.2009 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.9.2004 wurde PARTY FM die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN – EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet worden. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f beim HG Wien) steht im 100%igen Eigentum der MOIRA Rundfunk GmbH, einer zu HR B 3533 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. protokollierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigshafen/Rh. (Deutschland). Diese steht wiederum im alleinigen Eigentum der Medien Union GmbH, deren Hauptgesellschafterin ist (zu 50,8 %) die Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR, die übrigen Beteiligungen liegen unter 10%. Die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der MOIRA Media Service GmbH sind – außer über die MOIRA Media Service GmbH – an keinem österreichischen Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

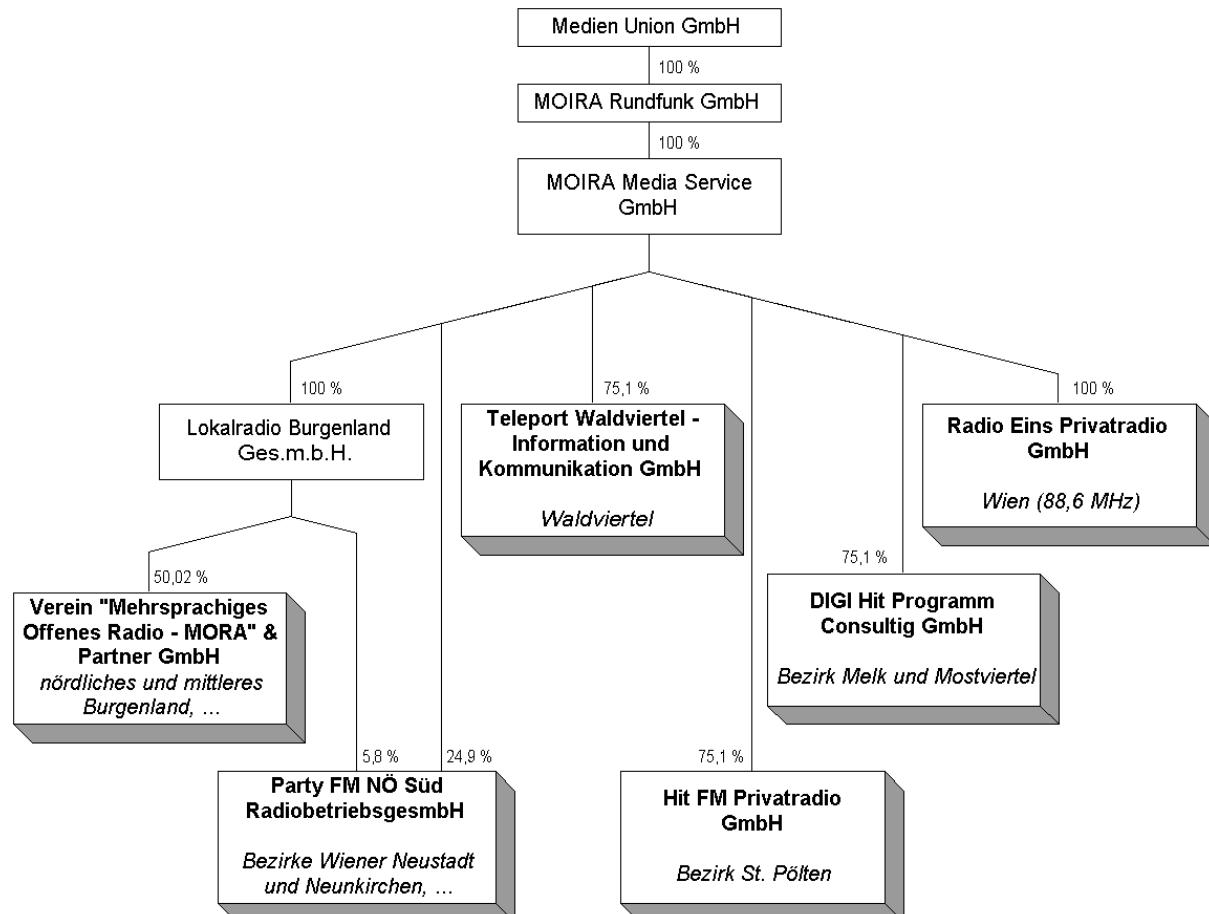
Die MOIRA Media Service GmbH ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt: Neben den Anteilen an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hält die MOIRA Media Service GmbH

- 100 % an der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim HG Wien), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Wien

(88,6 MHz)“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002, bis zum 20.06.2011;

- 75,1 % an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim LG. St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99, bis zum 31.03.2008;
- 75,1 % an der Hit FM Privatradios GmbH (FN 167180d beim LG St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97, bis zum 31.03.2008;
- 75,1 % an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim LG Krems), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ gemäß Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-12, bis zum 20.06.2011 und
- 50,02 % an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH (FN 168373h beim LG Eisenstadt) über die die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H., Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 22.11.2002, KOA 1.201/02-21, bis zum 31.03.2008.

Graphisch kann die Beteiligungsstruktur somit folgendermaßen dargestellt werden:



Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH insbesondere auf die fachliche Qualifikationen seiner Gesellschafter und bisherigen Mitarbeiter, insbesondere Hauptgesellschafter Dr. Martin Zimper, der von Oktober 2002 bis April 2004 Geschäftsführer mehrerer Hörfunkveranstalter im Kronehit-Verbund war, den technischen Leiter Andreas Frücht, Stationmanager Mag. (FH) Gerhard Pemberger, Head of Music Richard Kristek und Master of Content (Redaktionsleiter) Conrad Hessler.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne, junge Schichten von 10 bis 29 Jahren angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Das Wort/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils drei Minuten vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Das Verhältnis Wortanteil zu Musikanteil beträgt rund 20 zu 80.

Das Konzept von Party FM wird als lokales Hörfunkkonzept bezeichnet, das von Wiener Neustadt aus auf andere Gebiete Österreichs ausgedehnt wird.

Die Programmleiste von Party FM sieht von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr eine Morningshow vor. Diese Morgenleiste ist durchgehend moderiert und inkludiert Infos, Magazine, Servicenachrichten und Unterhaltung. Von 10:00 Uhr bis 14:00 soll eine Mittagsleiste gesendet werden. Diese ist nicht durchmoderiert. Jedoch werden zur vollen und zur halben Stunde Verkehrsnachrichten, Eventnachrichten bzw. Infos gesendet. In der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr gibt es eine Nachmittagsleiste, in der nicht nur Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Veranstaltungstipps gesendet werden, sondern die auch Serviceleistungen und Magazine umfasst. In der Zeit von 21:00 Uhr bis 01:00 Uhr sollen Liveübertragungen gesendet werden.

Das Konzept von Party FM – wie im Antrag vom 18.12.2003 dargestellt - sieht keine Nachrichten im klassischen Sinn vor. In diesem Antrag vom 18.12.2003 brachte Party FM weiters vor, dass Party FM „Innsbruck“ das „Mantelprogramm von Party FM Wiener Neustadt übernehmen und durch lokale Programme ergänzen“ wird.

Demgegenüber erklärte der Vertreter von Party FM in der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2004, dass zumindest lokale Nachrichten gesendet werden sollen und dass die Schlagzeilen auch Weltnachrichten inkludieren würden. Diese Weltnachrichten müssten zugekauft werden. Weiters erklärte der Vertreter von Party FM in dieser mündlichen Verhandlung, dass für Innsbruck ein vollkommen eigengestaltetes 24 Stunden Programm erzeugt werde. Es komme nicht zu einer Programmübernahme aus Wiener Neustadt.

Organisatorisch ist ein Studioleiter vorgesehen, der für kaufmännische Belange, Key-Account Betreuung und „Day to Day“-Business zugändig ist. Weiters ist eine Redaktion vorgesehen, die für Vorortberichte, Moderation und Redaktionsdienste zuständig ist. In der Abteilung Marketing/Vertrieb ist der Verkauf angesiedelt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen legte Party FM eine (kumulierte) Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Geschäftsjahre vor. In dieser Gewinn- und Verlustrechnung werden für die ersten fünf Geschäftsjahre folgende kumulierten Verluste ausgewiesen: 1. Geschäftsjahr: 257.000 Euro, 2. Geschäftsjahr: 363.000 Euro, 3. Geschäftsjahr: 382.000 Euro, 4. Geschäftsjahr: 320.000 Euro, 5. Geschäftsjahr: 112.000 Euro.

Die Einnahmen sollen durch den Verkauf von Werbezeiten lukriert werden. Weiters ist geplant mit anderen Anbietern im Rahmen der RMS-Jugendkombi zu kooperieren.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beantragt die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Medienprojekte und Beteiligung GmbH

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 70 000,- Euro ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu rund 98 % sowie Mag. Helmut Fellner und Wolfgang Fellner zu je rund 1 %.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelgerichts Wien zu FN 148222 z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Mag. Helmut Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzuberufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfolgte mit Notariatsakt vom 28.05.2004 und wurde am 10.06.2004 in das Firmenbuch eingetragen. Die Meine Welle Wels Privatradiogesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hielt zum Zeitpunkt ihres Antrags außerdem 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b beim LG Innsbruck). Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH war Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97). Am 29.12.2004 wurde die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710f beim LG Innsbruck) als übernehmende Gesellschaft mit der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b) als übertragender Gesellschaft verschmolzen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (als Zulassungsinhaberin) besteht nicht mehr.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen.

Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Silvia Haider und Mag. Johanna Papp. Mag. Johanna Papp ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig und seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Seit der Übernahme der Antenne Oberösterreich GmbH ist Mag. Papp auch Geschäftsführerin dieser Gesellschaft. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann als Gesellschafterin bereits operativer Privatradioveranstalter [Antenne Wien

und Antenne Oberösterreich (vormals Meine Welle Wels)] auf entsprechende fachliche Erfahrung und Ressourcen zurückgreifen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant die Ausstrahlung eines eigengestalteten 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR) für die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen, mit einem Hauptfokus auf der Gruppe der 20 bis 29-Jährigen, die sich in der Ausbildungsphase bzw. am Anfang ihrer Berufslaufbahn befinden. Die lokalen Nachrichten sollen von der Antragsstellerin selbst produziert werden, die überregionalen Nachrichten sollen von einem österreichischen Anbieter gekauft werden. Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll 85:15 betragen. Als Musiktitel sind internationale Hits geplant, vor allem Titel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige Lieder (italienische, französische, rumänische etc.) sowie Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten als Vertreter einer neuen österreichischen Musikkultur. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist etc. durchgeführt werden. Laut einer Übersicht ist das Programm in mehrere Phasen unterteilt: von 06.00 bis 10.00 Uhr gibt es im „Wake up“ zielgruppengerechte News, Infos und Beiträge für Innsbruck neben aktuellen Hits; zwischen 10.00 und 12.00 Uhr werden im „Musikmarathon“ am laufenden Band Serviceinfos u.a. zu den Themen Kultur und Karriere gebracht; im „Lunch Break“ von 12.00 bis 15.00 Uhr gibt es ein News Overview und Serviceinfos; zwischen 15.00 und 19.00 Uhr gibt es in der „Hitfactory“ aktuelle Musiktrends, News, Serviceinfos für Innsbruck und Tirol und Szenetalk; in der Nightline 19.00 bis 6.00 Uhr werden Newcomer, Specials und Hits präsentiert, von Freitag bis Sonntag sollen in der „Partyzone“ Serviceleistungen und Veranstaltunginfos gesendet werden.

Der lokale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Innsbruck geplanten Programm soll in den Moderationen und gestalteten Beiträgen, die sich sowohl in Sprache wie Gestaltung an der Jugendzielgruppe (10-29 Jahre) orientieren, besonders im Vordergrund stehen.

In finanzieller Hinsicht legt die Antragsstellerin einen Businessplan vor, der für das vierte Geschäftsjahr erstmals ein positives operatives Ergebnis (EBITDA) ausweist. Bei der regionalen Vermarktung werde man sich einer (lokalen) Verkaufsagentur bedienen, für den nationalen Werbezeitenverkauf sei eine Kooperation mit der RMS geplant. Im Hinblick auf die hohen Kosten der Eigenproduktion lokalen Programms wird die Notwendigkeit betont, in allen nicht das Programm bzw. den Lokalbezug betreffenden Bereichen Synergien im Infrastruktur- und Backofficebereich mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. zu nutzen. Im Einzelnen kann die Antenne Wien in folgenden Bereichen Leistungen zur Verfügung stellen: Programm, Controlling, Musik-Know How, Erstellen der Playlist, Training der On Air-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, allgemeine Administration.

In organisatorischer Hinsicht ist die Einrichtung eines eigenen Studios in Tirol mit sechs Moderatoren sowie zwei lokalen Redakteuren geplant. Man plant mit jungen Moderatoren zu arbeiten, um eine zielgruppengerechte Aufarbeitung des Programms zu gewährleisten.

Das von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. geplante technische Konzept ist realisierbar.

Eine Überschneidung mit den Versorgungsgebieten „Wels 98,3 MHz“ und „Wien 102,5 MHz“ ist nicht gegeben.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 92,9 MHz“ vom 28.01.2004 erklärte die Tiroler

Landesregierung, dass der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur als besonders unterstützenswert angesehen wird.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 92,9 MHz“ an die Lokalradio Innsbruck GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätze und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten des Bundeskommunikationssenates, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 10.03.2004, KOA 1.193/04-89, sowie dem Ergänzungsgutachten vom 06.08.2004, KOA 1.193/04-243, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde und ob aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Der Verein Freirad hat durch sein Vorbringen die Richtigkeit des frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der ihn betreffenden Feststellungen bezweifelt.

Der Verein FREIRAD hat in seiner Stellungnahme vom 18.04.2004 vorgebracht, dass das frequenztechnische Gutachten nicht berücksichtigt, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „der Verbesserung des Versorgungsgebietes der bestehenden Lizenz von FREIRAD darstellt“. Weiters wurde vorgebracht, dass das Gutachten aufzeigt, dass bei 66 dB μ V/m relativ große Versorgungslücken im Westen Innsbruck bestehen. Diese Lücken wären bei einer Zugrundelegung von 74 dB μ V/m größer. Weiters gehe das Gutachten von einem Feldstärkewert von 66 dB μ V/m aus, obwohl die Erfahrung im Verfahren „SCHWAZ“ gezeigt hat, dass auch in „kleinstädtischen Gebieten“ dieser Wert zu niedrig ist. In Innsbruck muss ein Feldstärke Wert von 74dB μ V/m zugrunde gelegt werden.

Dieser Stellungnahme ist nicht geeignet, dass Gutachten des Sachverständigen unschlüssig bzw. unrichtig erscheinen zulassen, da das Gutachten mit ITU Recommendation 412, wonach eine Stadt in der Größe von Innsbruck bei einer Feldstärke von 66 dB μ V/m als versorgt anzusehen ist. Der Hinweis auf das Verfahren „SCHWAZ“ schon deswegen nicht zu überzeugen, da diesem Verfahren eine besondere Versorgungssituation zugrunde gelegen ist, die der Verein Freistadt im gegenständlichen Verfahren weder aufgezeigt noch vorgebracht hat.

Unrichtig ist die Behauptung von FREIRAD, dass das Gutachten bereits gezeigt habe, dass schon bei einer Feldstärke von 66 dB μ V/m relativ große Versorgungslücken bestehen. Vielmehr wird im Gutachten ausgeführt, dass es zu einer flächendeckenden Doppelversorgung kommt, die technisch nicht sinnvoll ist. Außerdem wird das Versorgungsgebiet von FREIRAD in Richtung Tels erweitert. Der Zugewinn an technischer

Reichweite beträgt 45.000 Personen. Dem Gutachten ist daher nicht zu entnehmen, dass im Versorgungsgebiet von FREIRAD Versorgungslücken bestünden. FREIRAD hat diese angeblichen Versorgungslücken auch während des gesamten Verfahrens nicht spezifiziert.

Die Feststellungen hinsichtlich der geplanten Programme ergeben sich aus den Anträgen sowie aus den Parteivorbringen in der mündlichen Verhandlungen.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

*„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte
1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes
herangezogen werden.“*

Gegen die ursprünglich von Radio Starlet gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ein Einspruch der Unterländer Lokalradio GmbH, der Party FM, der Lokalradio Innsbruck GmbH, der KRONEHIT Radio, der Radio Oberland GmbH sowie der Projekt Medien GmbH ein.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 - Natterer Boden 92,9 MHz“ am 17.10.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Kronen Zeitung Oberösterreich und in den Oberösterreichischen Nachrichten sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 18.12.2003, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der

zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

2. *Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
3. *Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
4. *Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Die **Unterländer Lokalradio GmbH** beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3 – Natterer Boden 92,9 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiet Tiroler Unterland/Zillertal nach § 10 Abs. 2 Z 4 PrR-G.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Hierzu führen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung aus, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeit der Zuordnung im Sinne dieser Bestimmung genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist ((RV 401 BlgNR XXI. GP). Im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländer Lokalradio GmbH zu ihrem Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ würde es unter Zugrundelegung der beantragten technischen Parametern zu einer Doppelversorgung mit durch die Übertragungskapazität WATTENS 2 100,5 MHz (wie er dzt. bewilligt und in Betrieb ist) hinsichtlich 146.000 Einwohnern – das entspricht mehr als 66% der gesamten technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität – kommen. Der Zugewinn der technischen Reichweite würde jedoch nur ca. 70.000 Einwohner umfassen. Insbesondere werden schon große Teile der Stadt Innsbruck durch die Übertragungskapazität WATTENS 2 100,5 MHz mit einer ausreichenden Feldstärke (66dB μ V/m) versorgt.

Da es sich in diesem Fall nicht bloß um eine auch vor dem Hintergrund der Frequenzökonomie vertretbare Überschneidung handelt, sondern vielmehr eine großflächig Doppelversorgung durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Unterländerlokalradio GmbH entstehen würde, war der Antrag der Unterländerlokalradio GmbH gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

An dieser Beurteilung ändert auch nicht, dass die Unterländer Lokalradio GmbH mit Schreiben vom 23.08.2004 ein geändertes technisches Konzept für die Übertragungskapazität WATTENS 2 100,5 MHz vorgelegt hat und diese Änderung „für den Fall der Zuteilung der Frequenz 92,9 MHz“ beantragt hat. Festzuhalten ist nämlich in diesem Zusammenhang, dass solche bedingten Prozesshandlungen im Allgemeinen unzulässig sind (vgl. ua. VwGH 18.04.1983, Zl. 82/10/0197). Daher war diese Änderung im gegenständlichen Fall nicht zu berücksichtigen; vielmehr war bei der Beurteilung der Doppelversorgung von dem dzt. bewilligten technischen Parameter der Übertragungskapazität WATTENS 2 100,5 MHz auszugehen.

Der **Verein FREIRAD** hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung seines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zu dessen Erweiterung beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Diese Bestimmung hat die Regulierungsbehörde bei der Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet – sei es zur Erweiterung oder zur Verbesserung der Verbesserung – zu berücksichtigen.

Der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet steht unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht (vermeidbare) Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornehmerein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden.

Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziels der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden. Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder

Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen Verbesserung der Versorgung geschlossen werden können (vgl BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Weiters muss im gegenständlichen Fall auch berücksichtigt werden, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht nur zur Verbesserung der Versorgung in dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ herangezogen werden würde, sondern auch eine Erweiterung dieses Versorgungsgebietes in Richtung Telfs nach sich ziehen würde. Der Zugewinn der technischen Reichweite – im Rahmen der Erweiterung und auch der Verbesserung der Versorgung – um fasst ca. 45.000 Einwohner, das entspricht 25 % der gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität unter Zugrundelegung der von FREIRAD beantragten technischen Parameter (180.000 Einwohner). Weiters ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass schon letztere wesentlich unter der technischen Reichweite liegt, die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit den ausgeschriebenen technischen Parameter erreicht werden kann; diese liegt nämlich etwa bei 216.000 Einwohnern.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen erscheint eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an FREIRAD vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G iVm mit § 2 Abs. 2 Z 5 KOG nicht gerechtfertigt. Der Antrag der von FREIRAD auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ war daher abzuweisen.

Hinsichtlich des Eventualantrages der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist darauf zu verweisen, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet auf Grund der hohen Entfernung völlig entkoppelt ist.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Gebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu oben) besteht zwischen den beiden Gebieten nicht.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wäre daher weder in geographischer noch sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Radio Oberland GmbH

Die Radio Oberland GmbH beantragt die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde es um eine Erweiterung der technischen Reichweite um 175.000 Einwohner kommen (dies entspricht ca. 81% der gesamten Reichweite, die mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann). Die entstehende Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar; vielmehr ist sie für eine lückenlose Versorgung notwendig. Dies führt dazu, dass vor dem Hintergrund einer Prüfung dieses Sachverhaltes im Rahmen der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G der Antrag der Radio Oberland GmbH nicht abzuweisen war.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.“

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. [BGBI. I Nr. 169/2004: entfällt] Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle verbliebenen Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben.

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Hinsichtlich des Antrages von **KRONEHIT Radio** ist auszuführen, dass sich das Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, mit dem Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3, Standort Natterer Boden, Frequenz 106,5 MHz“, die der Antragstellerin im Rahmen der bundesweiten Zulassung (vgl. Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001) rechtskräftig zugeteilt wurde, praktisch zu 100% überschneidet bzw. deckt.

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Da das Versorgungsgebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität neu geschaffen werden soll, praktisch zu Gänze bereits von KRONEHIT Radio mittels der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 3, Standort Natterer Boden, Frequenz 106,5 MHz“ im Rahmen der bundesweiten Zulassung versorgt wird, überschneidet sich die bundesweiten Zulassung mit dem Gebiet, das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt wird, in einem Umfang der im Sinn des § 9 Abs. 1 PrR-G nicht gerechtfertigt ist.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses Gebiet im Rahmen der bundesweiten Zulassung bereits versorgt wird, führt zu keiner anderen Beuteilung:

§ 28d Abs. 3 PrR-G (ist mit der Novelle zum PrR-G BGBl I Nr. 97/2004 mit 01.08.2004 in Kraft getreten) normiert, dass, auf die bundesweite Zulassung – soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden – die §§ 3 Abs. 5 und 6, 16 Abs. 2 zweiter Satz und 17 Abs. 1 keine Anwendung finden.

Daraus lässt sich jedoch eindeutig ableiten, dass die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G Anwendung findet und auch im Falle der Überschneidungen mit einer bundesweiten Zulassung anzuwenden ist. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auch noch auf die Erläuterungen zum Initiativantrag zu dieser Bestimmung (vgl. 430/A Blg Nr XXII. GPzu § 28d) zu verweisen, in denen ausgeführt wird, dass auch § 9 weiterhin anwendbar bleibt.

Der Antrag der KRONEHIT Radio war daher gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Bei keinem anderen der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Antrag der Radio Oberland GmbH Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Radio Oberland GmbH hat die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G verlangt die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Radio Oberland GmbH den §§ 7 und 9 PrR-G nicht entsprechen würde.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen

für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische

Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden; zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplant Programms nicht erfüllt.

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft** verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie über eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08). Ferner erhielt die Österreichisch christliche Mediengesellschaft eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz“ (mit Bescheid der KommAustria vom 17. März 2004, KOA 1.300/04-14). Dieser Bescheid ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Wie schon bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., so sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen. Die Antragstellerin verfügt über Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und kann auf eine bereits bestehende personelle Infrastruktur zurückgreifen, die über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Jedenfalls zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird, zumal sich das Spendenaufkommen allein aus dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ im vergangenen Jahr beinahe verdoppelt hat. Durch die finanzielle Unterstützung des Dachverbands „World Family of Radio Maria“ scheint eine gewisse finanzielle Grundausstattung jedenfalls auch gesichert zu sein. Das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms konnte daher insgesamt glaubhaft dargelegt werden.

Hinsichtlich der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** kann betreffend die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die Gesellschaftsstruktur und die Person der Geschäftsführung verwiesen werden. Der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kommt dabei die Trägerschaft der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die Erfahrungen von Mag. Johanna Papp zugute. An der Erfüllung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist gleichfalls nicht zu zweifeln.

Die **Savio Media GmbH** beantragte die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Sie verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk, ihre ursprüngliche Gründungsgesellschafterin, Mag. Irmgard Savio, ist jedoch seit einigen Jahren Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirk Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“. Mag. Irmgard Savio trat ihre

Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin allerdings im Laufe dieses Verfahrens an ihren Ehegatten Dr. Enrico Savio und den gemeinsamen Sohn Domenico Franco Savio ab. Eine Zusammenarbeit mit dem bestehenden Lokalradio in Steyr ist in weiterer Folge nicht geplant, vielmehr soll ein davon unabhängiges Lokalradiokonzept umgesetzt werden. Die Savio Media GmbH legte ein in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht äußerst knapp gehaltenes Konzept vor. Geplant ist ein Kernteam aus fünf Personen: zwei Redakteuren und drei Moderatoren.

Aufgrund der bisherigen Tätigkeiten von Dr. Enrico Savio, des nunmehrigen Geschäftsführers der Antragstellerin, beim Betrieb des Lokalradios in Steyr, wo er jahrelang die Gestaltung der Lokalnachrichten und zuletzt die Marketingaktivitäten betreut hat, ist insgesamt davon auszugehen, dass er über die entsprechende fachliche Qualifikation zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der Erlösplanungen legt die Antragstellerin zumindest für die Startphase stärkeres Gewicht auf die lokale Vermarktung und setzt diese insgesamt eher vorsichtig an. Bei der Beurteilung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen, kann somit insgesamt von der Eignung zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk ausgegangen werden.

Die **Privatradiowörthersee GmbH & Co KG** beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Die Privatradiowörthersee GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, zuletzt geändert durch Bescheid der Rundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/97). Indirekte allein Eigentümerin der Privatradiowörthersee GmbH ist die Styria Medien AG. Weiters verfügt die Privatradiowörthersee GmbH aufgrund ihres langjährigen Sendebetriebs im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, ihrer Kooperationen mit anderen Rundfunkveranstaltern und ihrer Eigentümerstruktur über die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des von ihr beantragten Programms. Unter anderem hat sich die Privatradiowörthersee in ihrem Antrag auch auf die fachlichen Kenntnisse und langjährige Erfahrung von Mag. Hanno Hornbanger und Oliver Pokorny, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Geschäftsführer der Lokalradio Beteiligungs GmbH waren berufen.

Auch unter Berücksichtigung der Abberufung von Mag. Hanno Hornbanger und Oliver Pokorny als Geschäftsführer der Lokalradio Beteiligungs GmbH kann die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu keinem anderen Ergebnis kommen, da auch die fachlichen Kenntnisse von Dr. Walter Amon und Dr. Klaus Schweighofer unzweifelhaft sind.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (erteilt mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu beachten, dass die Antragstellerin mit dem beantragten Konzept ein solches plant, das bereits im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin seit einigen Jahren umgesetzt werden kann. Das Konzept ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die **Lokalradio Innsbruck GmbH** beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Die Lokalradio Innsbruck hat von April 1998 bis zum 18.06.2004 in Innsbruck ein Hörfunkprogramm veranstaltet. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms stehen bei der Lokalradio Innsbruck GmbH außer Zweifel, da die nicht nur auf den bereits langjährigen Hörfunkbetrieb in Innsbruck verweisen kann, sondern auf bereits bestehende Strukturen und Mitarbeiter aufbauen kann, die es ihr bereits ermöglicht haben, über mehr als sechs Jahre ein Hörfunkprogramm in Innsbruck zu veranstalten.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin auf eine solide Gesellschafterstruktur verweisen kann. Weiters hat die Antragstellerin auch schon über den Zeitraum von April 1998 bis zum 18.06.2004 in Innsbruck ein Hörfunkprogramm ausgestrahlt. Weiters konnte die Lokalradio Innsbruck GmbH eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders vorlegen, in der bestätigt wurde, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH im Jänner 2000 den operativen Break Even erreicht hat und in den Jahren 2000 bis 2003 immer ein positives operatives Ergebnis der Radiobetriebstätigkeit erreichen konnte.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH konnte daher auch die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des von ihr beantragten Programms glaubhaft machen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Vereins **KUL-T** ist auszuführen, dass aufgrund der beruflichen Erfahrung des Obmannes von KUL-T, Gerhard Egger, diese nicht in Frage stehen. Gerhard Egger kann auf jahrelange Erfahrung in entsprechenden Positionen bei Privatradios verweisen. Hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen ist auszuführen, dass KUL-T bereits über das gesamte technische Equipment verfügt. Weiters ist geplant, zwei Mitarbeiter mit Erfahrung im Rundfunkbereich einzustellen. Auch ist bereits ein mobiles Studio vorhanden, das mit geringem finanziellen Aufwand in ein lokales stationäres Studio umgerüstet werden kann.

Außerdem kann hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf die Erfahrung von Gerhard Egger verwiesen werden. KUL-T hat somit das Vorliegen der fachlichen und finanzielle Voraussetzungen glaubhaft machen können.

Zu den finanziellen Voraussetzungen brachte KUL-T vor, dass Einnahmen aus Kulturförderungen, Sponsorgeldern, Werbeeinnahmen und aus Mitgliedsbeiträgen lukriert werden sollen. Weiters verwies KUL-T darauf, dass bereits das technische Equipment vorhanden ist, sodass in diesem Bereich keine zusätzlichen Kosten auflaufen. Dennoch wurden seitens KUL-T die finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltungen und Verbreitungen des geplanten Programms nicht glaubhaft gemacht.

Insbesondere wurden seitens KUL-T keine verbindlichen Finanzierungszusagen im Bereich der Kulturförderung vorgelegt. Insbesondere kann auch aus dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung (Abteilung Kultur) vom 27.08.2004 keine Finanzierungszusage gesehen werden; vielmehr wird in diesem Schreiben eher allgemein ausgeführt, dass der Antrag von KUL-T seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung unterstützt wird. Eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes Tirol wird in diesem Schreiben nicht zugesagt. Auch die weiteren Unterstützungsschreiben, die von KUL-T im gegenständlichen Verfahren vorgelegt wurden, beschränken sich darauf, eine programmliche Zusammenarbeit in Aussicht zu stellen. Konkrete Finanzierungszusagen liegen jedoch nicht vor. Hinsichtlich des Vorbringens, dass Teile der Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen erfolgen soll, ist darauf zu verweisen, dass der Verein KUL-T derzeit „nur“ aus zwei Mitgliedern besteht. Bei diesen Mitgliedern handelt es sich um natürliche Personen. Die Hälfte der Finanzierung soll durch Werbeeinnahmen bestritten werden. Konkrete Vorgespräche zB mit der RMS wurden von KUL-Z nicht geführt. Vor diesem Hintergrund kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass KUL-T das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms glaubhaft gemacht hat. Insbesondere kann KUL-T aufgrund des geplanten Programms auch nicht auf Kooperationen in programmlicher Hinsicht mit anderen bereits bestehenden Rundfunkveranstaltern

verweisen. Da sich somit KUL-T hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen auf die Bereiche Kulturförderung, Sponsoring, Mitgliedsbeiträge und Werbeeinnahmen stützt, jedoch in keinem dieser Bereich bereits verbindliche bzw. vorhandene Finanzierungsquellen dargestellt hat, war der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen, weil das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Verbreitung und Veranstaltung des geplanten Programms nicht glaubhaft gemacht wurden.

Hinsichtlich der **Radio Oberland GmbH** ist darauf zu verweisen, dass sie einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes gestellt hat, sodass eine Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzung nicht notwendig war, da sich § 5 Abs. 3 PrR-G nach seinem Wortlaut nur auf Anträge auf Erteilung eines Zulassung bezieht.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Oberland GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der

Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBI Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBI Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBI Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 28.01.2004 hat die Tiroler Landesregierung dahingehend Stellung genommen, dass das Ansuchen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom Land Tirol besonders unterstützenswert angesehen wird.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBI I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissen-

schaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 10.09.2004 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und die Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH.

Weitere Stellungnahmen

Der Behörde wurden im Zuge des Verfahrens eine Empfehlung der Bürgermeisterin von Innsbruck für den Verein KUL-T, eine Empfehlung des Bischofs von Innsbruck für die Savio Media Ges.m.b.H. und eine Empfehlung der Caritas Diözese Innsbruck zugunsten der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vorgelegt.

Hinsichtlich der genannten Empfehlungen ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Dabei ist zu beachten, dass die Empfehlungen offensichtlich durch die Initiative der jeweils empfohlenen Antragsteller zu Stande gekommen sind und somit – im Gegensatz zur Landesregierung und dem Rundfunkbeirat – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern

sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.

3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.

4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat zu entscheiden, ob die freie Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet wird. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (vgl. zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilen – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert. Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. (vgl. wiederum zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Im gegenständlichen Verfahren liegen der KommAustria sowohl Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch der Antrag der Radio Oberland GmbH auf Zuordnung zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ vor.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt die Stadt Innsbruck und Umgebung bis Wattens. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 216.000 Personen erreicht werden.

Aufgrund der Größe des versorgten Gebietes erscheint ein neu geschaffenes Versorgungsgebiet aufgrund der erreichten Einwohnerzahl als wirtschaftlich tragfähig. Weiters ist darauf zu verweisen, dass es sich bei dem versorgten Gebiet im Wesentlichen um ein urbanes Gebiet handelt, während dass Tiroler Oberland im Wesentlichen als rurales Gebiet bezeichnet werden kann. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der Stadt Innsbruck um die Landeshauptstadt Tirols und um eine Universitätsstadt handelt. Die Landeshauptstadt Innsbruck ist ein Ballungsraum, der sich hinsichtlich der in diesem Gebiet vertretenen Interessen deutlich von den im Tiroler Oberland vertretenen Interessen unterscheidet. Auch politisch und geographisch ist Innsbruck nicht Teil des Tiroler Oberlandes, sondern stellt insbesondere politisch ein eigenständiges Gebiet dar.

Wenn nun die Radio Oberland GmbH hinsichtlich der kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhänge darauf verweist, dass Pendler aus dem Tiroler Oberland nach Innsbruck pendeln, und viele Innsbrucker Wochenendhäuser im Tiroler Oberland hätten, so ist dem – ungeachtete der Richtigkeit dieses Vorbringens – entgegenzuhalten, dass dies auch auf andere Gebiete Westösterreichs (zB Tiroler Unterland) zutrifft. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass in Innsbruck als Universitätsstadt auch Studenten aus anderen Bundesländern (insbesondere westlichen Bundesländern) leben. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, die somit eher für die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ sprechen würden, kann somit die Regulierungsbehörde nicht erkennen.

Auch das Vorbringen der Radio Oberland GmbH ist nicht ausreichend, derartige kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge zwischen dem Tiroler Oberland und der Landeshauptstadt Innsbruck darzutun, um eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu rechtfertigen.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass die Radio Oberland GmbH ein Musikformat anbietet, das bereits von einem anderen privaten Rundfunkveranstalter, nämlich der Antenne Tirol GmbH (vormals Stadtradio Innsbruck GmbH), im gegenständlichen Versorgungsgebiet angeboten wird. Andere Antragsteller im gegenständlichen Verfahren bieten jedoch ein noch nicht in diesem Gebiet vertretenes Musikformat an.

Vor dem Hintergrund dieser Abwägungen kommt die Regulierungsbehörde somit zu der Entscheidung, dass insbesondere aufgrund der Größe des versorgten Gebietes und vor dem Hintergrund der kulturellen, sozialen und politischen Zusammenhänge der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vor der Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Oberland“ der Vorzug zu geben ist. Diese Entscheidung steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirates vom 10.09.2004, in der der Rundfunkbeirat einstimmig empfohlen hat, ein neues Versorgungsgebiet mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu schaffen.

Der Antrag der Radio Oberland GmbH war somit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR.-G abzuweisen.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammabnehmer der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen

etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Spartenprogramme und Vollprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreihen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein Marktsegment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm im Grunde des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Auch die Unterstützungsschreiben für das Programm Radio Maria lassen nicht auf einen solchen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt schließen. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet Innsbruck kann daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu

Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben.

Weiters ist hinsichtlich der Radio Starlet Programm- Werbegesellschaft m.b.H. auszuführen, dass mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. In Anbetracht der Tatsache, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft somit über einen sehr langen Zeitraum (nämlich seit April 1999) in einem anderen Versorgungsgebiet, für das sie eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms hat, sich nicht entsprechend der Zulassung verhalten hat, sondern vielmehr ein anderes Programm als das beantragt und von der Regulierungsbehörde genehmigte ausgestrahlt hat, lässt seitens der Regulierungsbehörde auch keine positive Prognose dahingehend zu, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zielsetzungen des PrR-G besser gewährleisten würde als einer er anderen Antragsteller.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung, die im Schreiben vom 28.01.2004 dahingehend Stellung genommen hat, dass das Ansuchen der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom Land Tirol besonders unterstützenswert angesehen wird, ist auszuführen, dass die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung aufgrund der oben dargestellten Überlegungen zu einem Spartenprogramm nicht gefolgt werden kann. Insbesondere lassen sich aus der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung auch keine Schlüsse ziehen, wieso das von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft beantragte Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die **Lokalradio Innsbruck GmbH** plant ein auf die jugendliche Bevölkerung Innsbrucks ausgerichtetes Programm mit einem „Contemporary Hit Radio“-Musikformat, wobei die Kernzielgruppe der 10 bis 29 Jährigen angesprochen werden soll. Allerdings sieht das Konzept der Lokalradio Innsbruck GmbH auch eine Spreizung der Zielgruppe bis zu 39 Jahren vor. Durch „Special Interest“-Sendungen wie zum Beispiel eine „Snowboarder“-Spezialsendung wird auch auf Interessen von speziellen örtlichen Interessensgruppen eingegangen. Des Weiteren plant die Lokalradio Innsbruck auch ein konkret für die Universität Innsbruck gestaltetes „Campus“-Radio, was die Orientierung als Jugend-, Schüler- und Studentenradio weiterhin unterstreicht. Der lokale Teil des Wortprogramms bringt lokale Nachrichten, Verkehrs-, Wetter- und Veranstaltungsinformationen. Eine umfassende Versorgung der jugendlichen Bevölkerung der Stadt Innsbruck mit lokalen, aber auch altersspezifischen Themen ist daher gegeben.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm, das vor allem die jugendliche Bevölkerung in Innsbruck ansprechen soll, ist derzeit in Innsbruck nicht vertreten.

Weiters hat die Lokalradio Innsbruck GmbH von April 1998 bis zum 18.06.2004 das von ihr beantragte Programm bereits in Innsbruck verbreitet, sodass im Rahmen der Prognoseentscheidung davon ausgegangen werden kann, dass Lokalradio Innsbruck GmbH im Rahmen ihrer Zulassung auch das von ihr beantragte Programm ausstrahlen wird und auf

die im Versorgungsgebiet vertreten Interessen Bedacht nehmen wird. Das Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH ist eigengestaltet.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH hat während des Verfahrens die Eigentümerstruktur Geändert. § 7 Abs. 5 PrR-G sieht vor, dass der Hörfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen hat.

Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sieht § 13 Abs. 2 PrR-G eine Bewerbungsfrist vor, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zu Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Daher ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen nicht mehr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. (vgl zu dem Ganzen VwGH vom 15.09.2004, ZI. 2002/04/0148)

Demgegenüber sieht jedoch § 7 Abs. 5 PrR-G vor, dass Änderungen der Eigentümerverhältnisse während eines Verfahrens der Regulierungsbehörde mitzuteilen sind. Die KommAustria geht nun davon aus, dass Änderungen der Eigentümerverhältnisse gibt, die sehr wohl Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können und somit nach § 13 Abs. 8 AVG nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mehr möglich sind. Unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 7 Abs. 5 PrR-G ist jedoch davon auszugehen, dass nicht jede Änderung der Eigentümerverhältnisse eine wesentliche Änderung nach § 13 Abs. 8 AVG darstellt.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Änderungen der Eigentümerverhältnisse bei der Lokalradio Innsbruck GmbH keinen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung gehabt haben bzw. haben konnten. Es handelt sich im Konkreten um Änderungen der Eigentümerstruktur, die der Lokalradio Innsbruck GmbH weder den Zugang zum Auswahlverfahren ermöglicht haben, in dem zB die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G darauf gestützt wurden oder dadurch Ausschlussgründe vermieden wurden, noch handelt es sich um derartige Änderungen die Auswirkungen auf das zu treffende Auswahlverfahren gehabt haben, in dem zB eine stärkere lokale Verankerung durch die Eigentumsänderung erzielt wurde. Vielmehr verfügte bzw. verfügt die Lokalradio Innsbruck GmbH sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch nach den durchgeföhrten Eigentumsänderungen über eine Gesellschafterstruktur, die im Vergleich zu den anderen im Auswahlverfahren verbliebenen Antragstellern den Lokalbezug im Programm besser Gewähr leistet.

Hinsichtlich der Eigentümerstruktur der Lokalradio Innsbruck GmbH ist noch darauf hinzuweisen, dass indirekte gesellschaftsrechtliche Verbindungen mit der Schlüsselverlag J:S: Moser GmbH (Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Tirol“) und der Antenne Tirol GmbH (Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) bestehen. Diese gesellschaftsrechtlichen Verbindungen sind jedoch in einem Bereich, der auch vor dem Hinterrund der Meinungsvielfalt nicht zu einem anderen Ergebnis führen kann, da zB die Verbindung mit der Schlüsselverlag J:S: Moser GmbH darin besteht, dass diese Gesellschaft indirekt nur 5% an der Lokalradio Innsbruck GmbH hält.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** plant ähnlich wie die Lokalradio Innsbruck GmbH ein Programm, das auf eine jugendliche Zielgruppe ausgerichtet ist. Im Antrag vom 18.12.2003 legte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ihr Programm dergestalt dar, dass sie in Innsbruck das „Mantelprogramm von Party FM Wiener Neustadt übernehmen und durch lokale Programme ergänzen“ werde.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2004 änderte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH das von ihr beantragte Programm dahingehend, dass sie für Innsbruck ein vollkommen eigengestaltetes 24 Stunden Programm erzeugen werde und es zu keiner Programmübernahmen aus Wiener Neustadt kommen werde.

Vor dem Hintergrund der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine wesentliche Änderung des Antrages handelt, da diese Änderung des beantragten Programms – bei Berücksichtigung im Auswahlverfahren - Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann.

§ 6 PrR-G sieht als einen Auswahlgrundsatz vor, dass dem Antragsteller der Vorzug zu geben ist, bei dem ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung ist sehr wohl zu berücksichtigen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, ob für Innsbruck ein vollkommen eigengestaltetes 24 Stunden Programm erzeugt wird, oder ob es zu einer Programmübernahme aus Wiener Neustadt kommen werde. Insbesondere da die Programmübernahme ursprünglich dergestalt geplant war, dass das Programm aus Wiener Neustadt übernommen wird und durch lokale Programm ergänzt werden soll.

Weiters hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass bei der Beurteilung der eigengestalteten Beiträge materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vg. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Da aber in § 6 Abs.1 Z 2 PrR-G dem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, erscheint es auch in diesem Fall von entscheidender Bedeutung, ob die Antragstellerin ihr gesamtes Programm für die Zulassung in Innsbruck produziert oder Großteile des Programms aus Wiener Neustadt übernimmt und um lokale Beträge ergänzt.

Da somit die oben dargestellte Änderung des beantragten Programms Einfluss auf das zu treffende Auswahlverfahren haben können, da wesentliche entscheidungsrelevante Punkte erst in der mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Ausschreibungsfrist geändert wurden, handelt es hierbei unter Zugrundelegung der oben zitierten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine wesentliche Änderung im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG. Dies führt dazu, dass diese Änderungen im Auswahlverfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind, und bei der Beurteilung im Rahmen der Auswahlentscheidung das Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH so zu beurteilen ist, wie es im Antrag vom 18.12.2003 dargestellt wurde.

Unter Zugrundelegung dieses Programms ist jedoch davon auszugehen, dass die die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH jedoch nicht die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes im selben Ausmaß wie die Lokalradio Innsbruck GmbH gewährleistet.

Durch die Übernahme des Programms aus Wiener Neustadt und durch eine Ergänzung des Programms durch lokale Beiträge wird den Interessen im Verbreitungsgebiet nicht im gleichen Ausmaß Rechnung getragen, wie dies bei der Lokalradio Innsbruck GmbH der Fall ist.

Auch bei der Beurteilung des Umfanges der eigengestalteten Beiträge ist davon auszugehen, dass von der Lokalradio Innsbruck GmbH, die ein eigengestaltetes Programm für Innsbruck beantragt hat, ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist als bei der die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Rechtssprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, dass es bei dieser Beurteilung materiell keinen Unterschied macht, ob ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die eigengestalteten Beiträge aus einem anderen Versorgungsgebiet übernimmt.

Weiters ist bei dieser Beurteilung nicht nur der Umfang der eigengestalteten Beiträge zu berücksichtigen, sondern es ist auch zu berücksichtigen, inwieweit sich die eigengestalteten Beiträge auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen (vgl. BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003). Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ihr aus Wiener Neustadt

übernommenes Programm mit lokalen Beiträgen ergänzt, ist nicht davon auszugehen, dass sie diese Interessen im gleichen Ausmaß bedient wie die Lokalradio Innsbruck GmbH.

Die **Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG** plant ein zur Gänze eigengestaltetes Hörfunkprogramm für den Großraum Innsbruck. Das Musikformat soll Pop und Soft Pop bzw. Pop Rock und Folk Rock der 60er und 70er Jahre umfassen ebenso wie Oldies, bekannte und aktuelle Schlager, Evergreens und Austropop-Musik. Derartige Programme werden bereits im gegenständlichen Versorgungsgebiet von privaten Hörfunkveranstaltern angeboten. Insbesondere die Antenne Tirol (Innsbruck) [Antenne Tirol GmbH (ehemalige Stadtradio Innsbruck GmbH)] bietet im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein Programm an, das dem beantragten Programm der Privatradio Wörthersee GmbH sehr ähnlich ist. Aber auch die Radio Oberland GmbH und die Antenne Tirol (Unterland) (Radio Service und Beteiligung GmbH – beide sind teilweise im Versorgungsgebiet zu empfangen – veranstalten Programme, die die gleiche Zielgruppe anspricht.

Schon aus diesem Grund war der Lokalradio Innsbruck GmbH gegenüber der Privatradio Wörthersee GmbH der Vorzug zu geben. Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH schon aufgrund der Gesellschafterstruktur besser Gewähr dafür leistet, dass den Interessen im Versorgungsgebiet im Programm Rechnung getragen wird.

Die **Savio Media Ges.m.b.H.** plant ein Stadtradio mit Lokalbezug und breitest möglichem Programmangebot. Zielgruppe sollen alle Alters-, Bildungs- und Berufsgruppen sein, wobei im Bereich des Durchschnittsalters um die 33 Jahre angesetzt werde (AC Format). Regionalbezug solle sich vor allem im Wortteil des Programms finden.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits ein privates Hörfunkprogramm im AC Format gesendet wird. So bietet die Life Radio Tirol (Zulassungsinhaberin: Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH; vormals: RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH) in ihrem Versorgungsgebiet „Tirol“ ein derartiges Musikformat an. Ein ähnliches Musikprogramm bietet auch die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH im Rahmen ihrer bundesweiten Zulassung im Versorgungsgebiet an.

Die Lokalradio Innsbruck GmbH plant hingegen ein Musikformat auszustrahlen, welches derzeit von noch keinem privaten Anbieter in Innsbruck ausgestrahlt wird.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist seitens der Regulierungsbehörde nicht zu erkennen, dass das Programm der Savio Media Ges.m.b.H im gleichem Ausmaß Lokalbezug herstellt wie dies im Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH vorgesehen ist; vielmehr bezieht sich das Programm der Savio Media Ges.m.H mehr als das Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH auch auf das Bundesland Tirol. Unter Berücksichtigung des Musikprogramms ähnelt das vorgesehene Programm somit sehr dem Programm der Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Tirol“, welches aber im Versorgungsgebiet bereits empfangbar ist.

Die **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** plant die Ausstrahlung eines eigengestalteten 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR) für die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen, mit einem Hauptfokus auf der Gruppe der 20 bis 29-Jährigen, die sich in der Ausbildungsphase bzw. am Anfang ihrer Berufslaufbahn befinden. Ähnlich wie die Lokalradio Innsbruck GmbH bietet die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ein Musikformat an, das im gegenständlichen Versorgungsgebiet von keinem privaten Hörfunkveranstalter angeboten wird.

Hinsichtlich des Wortprogramms ist darauf zu verweisen, dass das Programm – wie es im Antrag und in der mündlichen Verhandlung dargestellt wurde – nicht im selben Ausmaß auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt wie das beantragte Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass das beantragte Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH in seiner Auslegung weiter ist als das geplante Programm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Während das Programm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H als reines Zielgruppenradio für eine jugendliche Zielgruppe anzusehen ist, geht das Programm der Lokalradio Innsbruck GmbH

auch darüber hinaus. In diesem Zusammenhang hat die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H vorgebracht, dass der lokale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Innsbruck geplanten Programm in den Moderationen und gestalteten Beiträgen, die sich sowohl in Sprache wie Gestaltung an der Jugendzielgruppe (10-29 Jahre) orientieren, besonders im Vordergrund stehen soll. Demgegenüber sieht die Lokalradio Innsbruck GmbH ihre Zielgruppe etwas weiter und hat angegeben, dass hinsichtlich der Zielgruppe eine Spreizung bis zu den 39-jährigen geplant ist. Weiters ist auch darauf zu verweisen, dass die Lokalradio Innsbruck GmbH aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und deren lokaler Verankerung besser gewährleisteten, dass auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht genommen wird.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerekht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerekht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 10.09.2004 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Innsbruck GmbH. Diese Empfehlung des Rundfunkbeirates steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgattung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004 (PrRG neu) sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes,

BGBI. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde am 17.10.2004 gemäß § 13 ausgeschrieben; das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 97/2004 trat am 01.08.2004 in Kraft. Das vorliegende Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 anhängig; die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war demnach gemäß § 32 Abs. 3 PrR-G neu nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001 (PrR-G), zuzuordnen.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 05.06.2003 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurden gegen diesen Antrag Einsprüche erhoben, und die beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 05.06.2003 diente somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 17.10.2003.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 11/2005, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 07. März 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.544/05-001

1	Name der Funkstelle		INNSBRUCK 3				
2	Standort		Natterer Boden				
3	Lizenzinhaber		Lokalradio Innsbruck GmbH				
4	Senderbetreiber		S.O.				
5	Sendefrequenz in MHz		92,90				
6	Programmname		Welle 1 Innsbruck				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		011E22 58		47N14 48	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		860				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		45				
10	Senderausgangsleistung in dBW		26,0				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		25,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-51,0°				
15	Polarisation		H				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	24,9	24,6	23,7	23,6	24,0	24,0
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	23,4	23,4	24,2	24,6	24,2	23,4
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	23,4	24,0	24,0	23,6	23,7	24,6
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	24,9	24,5	23,5	22,8	22,6	21,9
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	20,8	20,4	21,3	21,9	21,3	20,4
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	20,8	21,9	22,6	22,8	23,5	24,5
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		Land	Bereich	Programm		
	lokal	A hex	A hex	53 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						